

**380-kV-Freileitung  
Altheim – Matzenhof**

Teilabschnitt 2:

**380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)**

**Errichtung einer 380-kV-Leitung zwischen Adlkofen (Kreuzungspunkt der 380-kV-Leitung Isar – Ottenhofen) und Matzenhof (Kreuzungspunkt der 380-kV-Leitung Simbach – Landesgrenze (-St. Peter))**

**Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren**

**Natura 2000-Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzgebiet (SPA) „Salzach und Inn“ (7744-471)**

**Deckblatt, Neubearbeitung**

Auftraggeber:



TenneT TSO GmbH  
Bernecker Straße 70  
95448 Bayreuth

Auftragnehmer für Neubearbeitung:



**Dr. Schober**

Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH

Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany  
Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33  
zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de

Bearbeitung:

Dr. S. Schober  
M.Sc. S. Putzhammer

Freising, 01.03.2023

Bearbeiter Fassung zur Planfeststellung 2018:



**Planungsbüro LAUKHUF**

Kurt-Schumacher-Str. 27, 30159 Hannover  
Tel.: (0511) 3948 603 / Fax: (0511) 3948 607  
info@laukhuf-planungsbuero.de

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Vorgehensweise</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Übersicht über das Vogelschutzgebiet 7744-471 „Salzach und Inn " und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile</b>	<b>2</b>
2.1	Übersicht über das Vogelschutzgebiet	2
2.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	3
2.2.1	Verwendete Quellen	3
2.2.2	Überblick über die Arten mit Schutz gemäß der Vogelschutzrichtlinie	4
2.3	Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten	7
2.4	Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele	7
2.5	Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	9
2.5.1	Angaben zu den Vogelarten	9
2.5.2	Vorgesehene Maßnahmen	11
2.6	Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000-Gebieten	12
2.6.1	Beitrag des Gebiets zur biologischen Vielfalt	12
2.6.2	Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten	13
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens im Bereich des Vogelschutzgebiets</b>	<b>14</b>
3.1	Geplantes technisches Vorgehen und entstehende Eingriffe	14
3.2	Wirkfaktoren und Wirkprozesse	18
3.2.1	Baubedingte Wirkungen	18
3.2.2	Anlagebedingte Wirkungen	19
3.2.3	Betriebsbedingte Wirkungen	19
<b>4</b>	<b>Detailliert untersuchter Bereich</b>	<b>20</b>
4.1	Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	20
4.1.1	Näher zu beurteilende Vogelarten	20
4.1.2	Nicht näher zu beurteilende Vogelarten	21
4.1.3	Durchgeführte Untersuchungen	25
4.2	Datenlücken	26
4.3	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches	27
4.3.1	Übersicht über die Landschaft	27
4.3.2	Bestand der geschützten Vogelarten	28
<b>5</b>	<b>Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets</b>	<b>30</b>
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode	30
5.2	Betroffenheit von Brutvögeln der Gewässer, Verlandungszonen und Wälder	32
<b>6</b>	<b>Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung</b>	<b>34</b>
6.1	Vorbemerkungen	34
6.2	Gezielte Maßnahmen zum Natura 2000-Gebietsschutz	35

6.3	Weitere Maßnahmen mit schadensbegrenzender Wirkung	36
<b>7</b>	<b>Andere Pläne und Projekte mit möglichen kumulativen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks</b>	<b>37</b>
7.1	Vorgehensweise zur Berücksichtigung relevanter Pläne und Projekte	37
7.2	Beschreibung der Pläne und Projekte mit potentiellen kumulativen Beeinträchtigungen	38
<b>8</b>	<b>Gesamtübersicht über Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Vogelarten nach Anhang I der VS-RL sowie Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der VS-RL</b>	<b>39</b>
8.1	Vorbemerkungen	39
8.2	Vogelarten nach Anhang I der VS-RL	39
8.3	Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL	40
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>42</b>
<b>10</b>	<b>Anhang</b>	<b>43</b>
10.1	Literatur und Quellen	43
10.2	Einschlägige Rechtsnormen	44
10.3	Erläuterungen und Abkürzungen	46
10.4	Dokumentanhänge	47

### Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Vogelarten des Anhangs I VS-RL und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL im SPA 7744-471 .....	4
Tab. 2:	Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets 7744-471 .....	7
Tab. 3:	Näher zu beurteilende Vogelarten nach Anhang I oder Art. 4 Abs. 2 VS-RL.....	20
Tab. 4:	Nicht näher zu beurteilende Vogelarten nach Anhang I oder Art. 4 Abs. 2 VS-RL.....	21
Tab. 5:	Angaben zu den im Jahr 2020 durchgeführten Erfassungen zum TA 3 der 380-kV-Leitung (Landesgrenze – Simbach), die auch den Bereich der Um- und Rückbaumaßnahmen Innquerung abdecken, (Angaben nach BÜRO BFOESS, gekürzt / ergänzt) .....	26
Tab. 6:	Matrix zur Beurteilung der Erheblichkeit für ein Erhaltungsziel.....	32
Tab. 7:	Gezielte Maßnahmen zum Natura 2000-Gebietsschutz.....	35
Tab. 8:	Allgemeine Maßnahmen mit schadensbegrenzenden Wirkungen	36
Tab. 9:	Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für Arten des Anhangs I der VS-RL.....	39
Tab. 10:	Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL .....	41

**Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1:	Abschnitt des Vogelschutzgebiets (SPA) 7744-471 im Umgriff des Vorhabens und benachbarte Natura 2000-Gebiete (ohne Maßstab, genordet) .....	2
Abb. 2:	Darstellung des Vorhabens und der Ausstattung des SPA im Querungsbereich .....	16
Abb. 3:	Typischer Landschaftseindruck in der Innaue mit Altwasserzug und Auwald.....	28



## 1 Anlass und Vorgehensweise

Die TenneT TSO GmbH (im Folgenden als TenneT bezeichnet) plant die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Höchstspannungsleitung von Altheim in Bayern bis zur Landesgrenze nach Österreich. Das Vorhaben ist als Nr. 32 in den Bundesbedarfsplan aufgenommen (Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz, BBPlG). Die geplante 380-kV-Leitung zwischen dem Netzverknüpfungspunkt Altheim und der österreichischen Landesgrenze bei Simbach a.Inn soll eine bestehende 220-kV-Verbindung ersetzen und umfasst den Rückbau von Bestandsleitungen. Das Gesamtprojekt wird in 3 Abschnitten (Teilabschnitt 1, Teilabschnitt 2, Abschnitt 3) beantragt. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist der **Teilabschnitt 2 Adlkofen – Matzenhof (Leitung B152)**. Für das Vorhaben wird gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die vorliegende Natura 2000-Verträglichkeitsstudie ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen.

Neben dem geplanten Neubau der 380-kV-Freileitung entlang der bestehenden Trasse umfasst das Projekt die Errichtung eines vorübergehend erforderlichen Provisoriums zur Ergänzung einer bestehenden Leitung (über ein Portra-Portal) in der Innau und die Demontage der Beseilung zweier den Inn querender Bestandsleitungen, östlich von Simbach a.Inn (Landkreis Rottal-Inn). Vom Vorhaben räumlich tangiert wird dabei das **Vogelschutzgebiet (SPA) „Salzach und Inn“** (Gebiets-Nr. **7744-471**). Die Schutzgebietsausweisung dient der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten entsprechend der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG).

Im Rahmen der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsstudie werden für das Vogelschutzgebiet die geplanten Eingriffe im Bereich der Innquerung untersucht. Dies betrifft konkret die Wirkungen der Errichtung des Provisoriums mit Portra-Portal von Bestandsmast 256 der Bestandsleitung Altheim – St. Peter (B104) zu Mast 9 der Bestandsleitung St. Peter – Pleinting (B97), sowie die des Rückbaus der Beseilung im Bereich der Maste 256A, 257 und 8 der Bestandsleitungen. (S. Abb. 2 auf S. 16.) In der Natura 2000-VS wird ermittelt, ob das beantragte Vorhaben, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets „Salzach und Inn“ (Gebiets-Nr. 7744-471) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG unzulässig. Aufgrund dieses ‚Verschlechterungsverbots‘ ist im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung entsprechend § 34 Abs. 1 BNatSchG festzustellen, ob von dem Projekt unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigungen für die maßgeblichen Bestandteile dieses Gebiets und damit für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele ausgehen. Die vorliegende Unterlage bildet die Grundlage für die Beurteilung im Rahmen der Natura 2000-VP; zu diesem Zweck erfolgt eine detaillierte Bewertung von nicht sicher auszuschließenden Beeinträchtigungen. Zunächst werden in den folgenden Kapiteln das Gebiet und seine Erhaltungsziele sowie das Vorhaben und seine Wirkungen näher beschrieben.

Ein Vorhaben darf nur dann zugelassen werden, wenn dieses nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können durch das Vorhaben an sich oder im Zusammenspiel mit anderen Plänen oder Projekten bewirkt werden. Maßgeblich ist der günstige Erhaltungszustand der im Gebiet geschützten Vogelarten des Anhangs I VS-RL. Die Voraussetzungen für die langfristige Sicherung bzw. Wiederherstellung des guten Erhaltungszustandes der für das Gebiet gemeldeten Vogelarten müssen gewahrt werden.

## 2 Übersicht über das Vogelschutzgebiet 7744-471 „Salzach und Inn " und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

### 2.1 Übersicht über das Vogelschutzgebiet

Fläche: 4.826,55 ha (*Feinabgrenzung Stand 19.02.2016 / aktualisiert 19.12.2019*)

Biogeographische Region: kontinentale Region

Hauptnaturräume: Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten (D65)

Voralpines Moor- und Hügelland (D66)

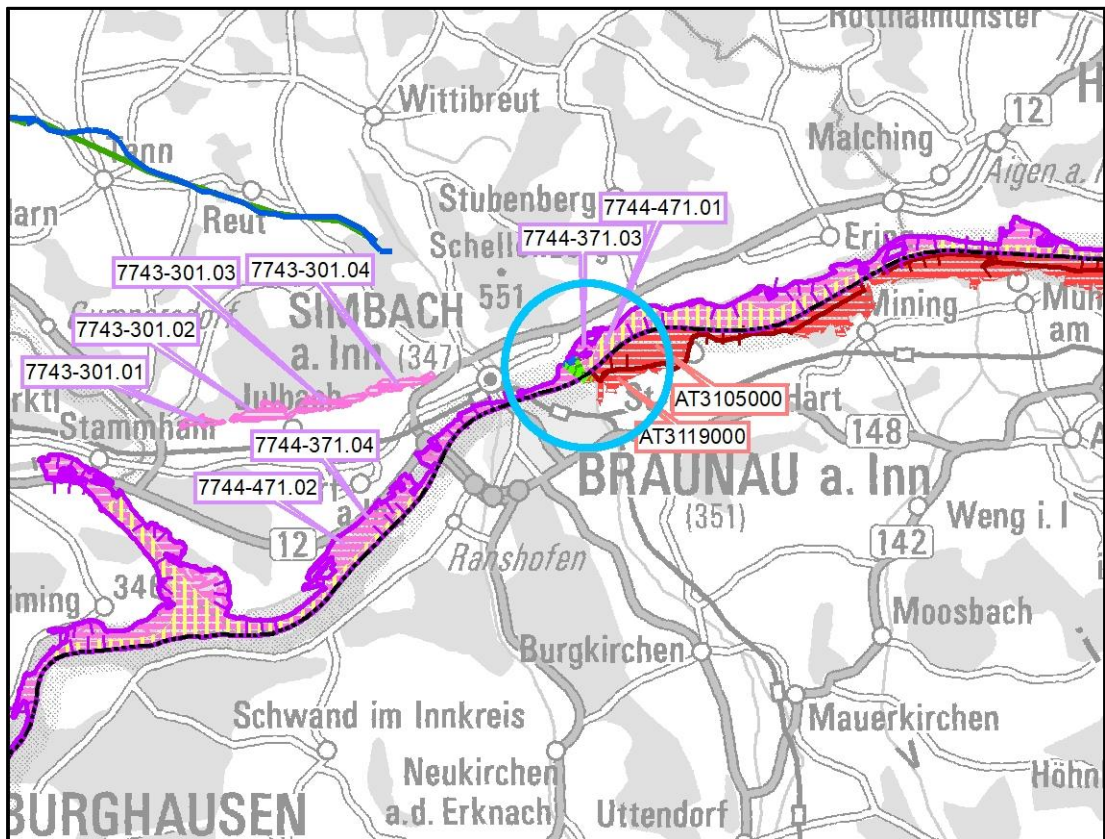
Unternaturräume: Unteres Inntal (054)

Altmoränen- und Schotterlandschaft der Alzplatte (053-A)

Salzachaue (039-B)

Jungmoränenlandschaft des Salzach-Hügellandes (039-A)

A)



**Abb. 1: Abschnitt des Vogelschutzgebiets (SPA) 7744-471 im Umgriff des Vorhabens und benachbarte Natura 2000-Gebiete (ohne Maßstab, genordet)**

Das Vogelschutzgebiet ist violett umrandet, das benachbarte Vogelschutzgebiet in Österreich dunkelrot. FFH-Gebiete in Bayern sind waagrecht hell rosa schraffiert und die in Österreich rot. Naturschutzgebiete innerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse in Bayern sind gelb schraffiert. Das Vorhaben ist in blau (Verlauf geplante Leitung, sowie, im Bereich der Innaue, das Portra-Portal) und grün (Bestandsleitung) / hellgrün (Seildemontage Bereich Innquerung) dargestellt und der hier relevante Bereich hellblau eingekreist. Die Landesgrenze ist schwarz gestrichelt. Kartengrundlage (TK500): Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung.



Das Vogelschutzgebiet (SPA) 7744-471 „Salzach und Inn“ liegt in den Landkreisen Berchtesgaden, Traunstein, Altötting, Rottal-Inn und Passau und verläuft von Höhe Salzburg bis Eggfing a.Inn, bei Bad Füssing. Es besitzt mit seinem Verlauf längs der Saalach, der Salzach und des Inn eine Längsausdehnung von ca. 100 Kilometern. Der Gebietsumgriff ist als Streifen mit deutlich variabler Breite – je nach Ausstattung der Aue – abgegrenzt. Laut dem Standard-Datenbogen (SDB) (LfU 2016) sind etwa 40 % der Gebietsfläche Gewässer und 10 % „Moore, Sümpfe, Uferbewuchs“, 48 % Laubwald und 2 % „Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana“.

Das Vogelschutzgebiet 7744-471 „Salzach und Inn“ ist durch kurze Unterbrechungen in derzeit fünf Teilgebiete unterteilt, wobei das Teilgebiet Nr. 4 als „Multipart-Fläche“ zwei Teilflächen enthält. Das Vorhaben betrifft Teilfläche Nr. 1. (s. Abb. 1); die Aufteilung in Teilflächen ist für die Prüfung jedoch ohnehin nebensächlich, da das Gebiet als Ganzes zu betrachten ist. Die vorgesehenen baulichen Eingriffe sind in der Innaue östlich von Simbach a.Inn situiert. Diese ist hier aufgrund überwiegend naturnaher Ausstattung – auch über den eingedeichten Teil der Aue hinaus – großflächig Teil des Vogelschutzgebiets. Neben dem Verlauf des Inn auf bayerischer Seite der Landesgrenze, Aue-Stillgewässern mit Verlandungsvegetation und Auwald findet sich im Eingriffsbereich anteilig auch vielschüriges Grünland, als weniger naturnaher Flächenanteil des Vogelschutzgebiets.

## 2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die nachfolgende Beschreibung der Erhaltungsziele und der für die Meldung maßgeblichen Vogelarten bezieht sich auf das gesamte SPA als Prüfgegenstand. Eine vertiefte Darstellung der Bedeutung der betroffenen Teilbereiche ("detailliert untersuchter Bereich") erfolgt in Kap. 4.

Die Erhaltungsziele als Prüfmaßstab für die Beurteilung der Beeinträchtigungen von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung durch Pläne und Projekte umfassen nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten des Anhangs I der VS-RL für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind (Kap. 2.2.2 und 2.2.3).

### 2.2.1 Verwendete Quellen

Zur Beschreibung des Gebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile liegt der **Standard-Datenbogen (SDB)** des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU 2016) mit Stand Juni 2016 vor, auf den in den folgenden Abschnitten Bezug genommen wird. Gegenüber der ersten Version vom Dezember 2004 wurde der SDB im Juni 2016 im Zuge der Bayerischen Natura 2000-Verordnung (BayNat2000V) fortgeschrieben und konkretisiert. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich seither aus dem Schutzzweck der Verordnung und den dazu erlassenen Vorschriften (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Die BayNat2000V legt die einzelnen Natura 2000-Gebiete im Sinne einer Schutzgebietsverordnung rechtsverbindlich fest und benennt Erhaltungsziele, welche zugleich, mit Relevanz für die FFH-VP, als Vollzugshinweise näher konkretisiert wurden (StMUJ 2016; s. Kap. 2.4).

Die Abgrenzung des Gebietes und der anderen Natura 2000-Gebiete im Umfeld wurde den vom LfU zur Verfügung gestellten GIS-Daten (Stand: Bayerische Gesamtmeldung im Zuge der BayNat2000V vom 19.02.2016) entnommen. Die Abgrenzungen der Natura 2000-Gebiete in Österreich wurden einem von der European Environment Agency ([www.eea.europa.eu](http://www.eea.europa.eu)) zur Verfügung gestellten Datensatz entnommen; als Stand ist Ende 2020 angegeben. Die fachlich aktuellste Grundlage zur Beurteilung der Vorkommen von Vogelarten im Gesamtgebiet sowie von Erhaltungszuständen stellt

der Managementplan (MPL) dar (Büro für Ornitho-Ökologie 2020; vgl. Kap. 2.5). Berücksichtigt wurden außerdem Hinweise aus der Artenschutzkartierung (ASK; LfU, Stand 03/2022.), sowie aus der Biotopkartierung (BK) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU, unterschiedliche Stände). Auch das Landkreis-ABSP (Arten- und Biotopschutzprogramm, StMUGV, Hrsg., 2008) wurde konsultiert. Zu projektbezogenen Datenerfassungen inkl. gezielter Kartierungen s. Kap. 4.1.3.

## 2.2.2 Überblick über die Arten mit Schutz gemäß der Vogelschutzrichtlinie

Im Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet (SPA) 7744-471 „Salzach und Inn“ (LfU 2016, Stand 06/2016) werden folgende Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie genannt und bewertet:

**Tab. 1: Vogelarten des Anhangs I VS-RL und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL im SPA 7744-471**

Art		Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
Natura 2000-Code	Bezeichnung	Typ	Größe		Einheit	A/B/C/D			
			Min.	Max.		Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
A168+	Flussuferläufer, <i>Actitis hypoleucos</i>	r	2	2	p	C	B	C	B
A229	Eisvogel, <i>Alcedo atthis</i>	r	10	10	p	C	B	C	B
A056+	Löffelente, <i>Anas clypeata</i>	c	400	1.100	i	A	A	C	A
A704+	Krickente, <i>Anas crecca</i>	c	3.900	6.500	i	B	A	C	A
A705+	Stockente, <i>Anas platyrhynchos</i>	c	43.000	56.000	i	B	B	C	A
A055+	Knäkente, <i>Anas querquedula</i>	c	30	300	i	C	B	C	B
A703+	Schnatterente, <i>Anas strepera</i>	c	2.800	10.500	i	A	A	C	A
A703+	Schnatterente, <i>Anas strepera</i>	r	7	7	p	C	B	C	C
A043+	Graugans, <i>Anser anser</i>	c	1.500	1.600	i	C	C	C	C
A634	Purpurreiher, <i>Ardea purpurea</i>	c	1	1	i	C	C	C	C
A688	Rohrdommel, <i>Botaurus stellaris</i>	w	1	2	i	C	B	C	B
A215	Uhu, <i>Bubo bubo</i>	c	1	1	i	C	B	C	C
A067+	Schellente, <i>Bucephala clangula</i>	c	1.500	2.600	i	B	A	C	B
A145+	Zwergstrandläufer, <i>Calidris minuta</i>	c	71	71	i	C	A	C	B
A197	Trauerseeschwalbe, <i>Chlidonias niger</i>	c	1	4	i	C	C	C	C
A030	Schwarzstorch, <i>Ciconia nigra</i>	c	1	5	i	C	B	C	B

Art		Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
Natura 2000-Code	Bezeichnung	Typ	Größe		Einheit	A/B/C/D	A/B/C		
			Min.	Max.		Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
A081	Rohrweihe, <i>Circus aeruginosus</i>	r	10	10	p	C	A	C	B
A038	Singschwan, <i>Cygnus cygnus</i>	c	60	60	i	C	B	C	B
A236	Schwarzspecht, <i>Dryocopus martius</i>	r	10	10	p	C	B	C	C
A027	Silberreiher, <i>Egretta alba</i>	c	50	100	i	C	B	C	B
A026	Seidenreiher, <i>Egretta garzetta</i>	c	1	2	i	C	B	C	B
A272	Blauehlchen, <i>Erithacus cyanecula</i>	r	10	10	p	C	B	C	C
A708	Wanderfalke, <i>Falco peregrinus</i>	c	10	10	i	C	B	C	B
A689	Prachtaucher, <i>Gavia arctica</i>	c	25	30	i	C	B	C	B
A075	Seeadler, <i>Haliaeetus al-bicilla</i>	r	1	1	p	C	B	B	B
A075	Seeadler, <i>Haliaeetus al-bicilla</i>	c	2	4	i	C	B	C	B
A617	Zwergdommel, <i>Ixobrychus minutus</i>	r	1	1	p	C	C	C	B
A338	Neuntöter, <i>Lanius collurio</i>	r	7	7	p	C	B	C	C
A176	Schwarzkopfmöwe, <i>Larus melanocephalus</i>	r	3	3	p	C	A	A	B
A604+	Mittelmeermöwe, <i>Larus michahellis</i>	c	330	500	i	C	C	C	C
A179+	Lachmöwe, <i>Larus ridibundus</i>	r	30	30	p	C	B	C	B
A073	Schwarzmilan, <i>Milvus migrans</i>	r	2	2	p	C	B	C	C
A074	Rotmilan, <i>Milvus milvus</i>	r	1	1	p	C	C	B	C
A058+	Kolbenente, <i>Netta rufina</i>	c	850	900	i	C	B	C	B
A058	Kolbenente, <i>Netta rufina</i>	r	2	2	p	C	B	C	B
A768+	Großer Brachvogel, <i>Numenius arquata</i>	c	150	300	i	C	A	C	B
A610	Nachtreiher, <i>Nycticorax nycticorax</i>	c	20	20	i	A	C	A	A
A337+	Pirol, <i>Oriolus oriolus</i>	r	50	70	p	C	B	C	B
A094	Fischadler, <i>Pandion haliaetus</i>	c	10	10	i	C	B	C	B

Art		Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
Natura 2000-Code	Bezeichnung	Typ	Größe		Einheit	A/B/C/D	A/B/C		
			Min.	Max.			Population	<u>Erhaltung</u>	Isolierung
A072	Wespenbussard, <i>Pernis apivorus</i>	r	3	3	p	C	B	C	C
A151	Kampfläufer, <i>Philomachus pugnax</i>	c	200	400	i	C	B	C	B
A240	Kleinspecht, <i>Picoides minor</i> <sup>1</sup>	r	24	24	p	C	B	C	B
A234	Grauspecht, <i>Picus canus</i>	r	6	6	p	C	B	C	B
A140	Goldregenpfeifer, <i>Pluvialis apricaria</i>	c	10	30	i	C	B	C	C
A119	Tüpfelsumpfhuhn, <i>Porzana porzana</i>	r	1	2	p	C	B	C	B
A193	Flussseeschwalbe, <i>Sterna hirundo</i>	r	30	30	p	C	B	C	B
A048+	Brandgans, <i>Tadorna tadorna</i>	r	1	1	p	C	B	B	B
A162+	Rotschenkel, <i>Tringa totanus</i>	c	10	30	i	C	B	C	B
A142+	Kiebitz, <i>Vanellus vanellus</i>	c	500	5.000	i	C	A	C	B

\* Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL gemäß als Vollzugshinweis zur Natura 2000-Verordnung veröffentlichter „Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele“ (StMUV 2016) – unabhängig vom Typ des Vorkommens (z. B. Brut), s. u.

Der für die FFH-VP regelmäßig relevante Erhaltungszustand ist aus der Spalte „Erhaltung“ (unterstrichen) abzulesen.

<sup>1</sup> Der Kleinspecht ist im Standarddatenbogen aufgeführt, aber nicht in dem mit der BayNat2000V veröffentlichten Stand der Gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele (Stand 02/2016), StMUV (2016); vgl. Kap. 2.4. Allgemein ist die Art in den Anlagen 2 und 2a der Bay-Nat2000V nicht genannt. Die Art wird dennoch nachfolgend in die Natura 2000-VP einbezogen, da sie Gegenstand der Gebietsmeldung ist. Der Kleinspecht kommt laut MPL im Vogelschutzgebiet sicher als Brutvogel vor (s. Kap. 2.5).

**Weitere Erläuterungen** (nach Leseanleitung des LFU, Stand 2012, und SDB, Stand 2016):

Spalte Population im Gebiet	Spalte Beurteilung des Gebiets			
<p><b>Typ:</b> p = sesshaft, r = Fortpflanzung c = Sammlung w = Überwinterung</p> <p><b>Einheit:</b> i = Individuen/Einzel-tiere p = Paare</p> <p><b>Abundanzkategorie (Kat.)</b> [für das Gebiet hierzu keine Angaben im SDB eingetragen]: C = verbreitet (common) R = selten (rare) V = sehr selten (very rare) P = vorhanden (present)</p>	<p><b>Population</b> (= Anteil der Population der Art im Gebiet in Relation zur Gesamtpopulation)</p> <p>A: &gt;15 % B: 2-15 % C: &lt;2 % D: nicht signifikant</p>	<p><b>Erhaltung</b> (= Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatelemente)</p> <p>A: hervorragende Erhaltung, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit B: gute Erhaltung, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich C: durchschnittliche oder beschränkte Erhaltung, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich</p>	<p><b>Spalte Isolierung</b> (= Isolation der Population in diesem Gebiet im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art)</p> <p>A: Population (beinahe) isoliert B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets</p>	<p><b>Spalte Gesamt</b> (= Gesamt-Beurteilung der Bedeutung des NATURA 2000-Gebietes für den Erhalt der Art in Deutschland)</p> <p>A: hervorragender Wert B: guter Wert C: signifikanter Wert</p>

### 2.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

Im Standard-Datenbogen zum Vogelschutzgebiet (SPA) 7744-471 „Salzach und Inn“ (Stand 06/2016) ist unter „andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ genannt:

Natura 2000-Code	Art	Population im Gebiet		
	Bezeichnung	Größe		Einheit
		Min.	Max.	
A235	Grünspecht, <i>Picus viridis</i>	6	6	p

**Erläuterungen** (nach Leseanleitung des LFU, Stand 2012, und SDB, Stand 2016):

**Einheit:**  
p = Paare

### 2.4 Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele

Wiedergegeben wird im Folgenden als Prüfmaßstab für die Beurteilung von Plänen und Projekten in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung die gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele (ErhZ) für das Vogelschutzgebiet (SPA) 7744-471 (Stand 02/2016), StMUV (2016):

**Tab. 2: Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets 7744-471**

Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vogellebensräume am Unteren Inn und an der Salzach, die zu den bedeutendsten Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Mausegebieten im mitteleuropäischen Binnenland zählen. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend großer ungestörter Stillgewässerbereiche und Nahrungshabitate, insbesondere im RAMSAR-Gebiet „Unterer Inn“. Erhalt ggf. Wiederherstellung fließgewässerdynamischer Prozesse, insbesondere an der Salzach. Erhalt ggf. Wiederherstellung der auetypischen Vielfalt an Lebensräumen und Kleinstrukturen mit Au- und Leitenwäldern, Kiesbänken, Altgewässern, Flutrinnen, Gräben, Röhrichtbeständen etc. sowie des funktionalen Zusammenhangs mit den angrenzenden Gebieten auf österreichischer Seite.

1.	Erhalt ggf. Wiederherstellung ungestörter Gewässer- und Uferlebensräume als international bedeutsame Rast- und Überwinterungsgebiete für zahlreiche, vielfach gefährdete Vogelarten, darunter <b>Prachtttaucher, Nachtreiher, Purpurreiher, Seidenreiher, Silberreiher, Singschwan, Trauerseeschwalbe, Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Tüpfelsumpfhuhn, Mittelmeermöwe, Graugans</b> sowie Zugvogelarten wie <b>Knäkente, Krickente, Löffelente, Kolbenente, Stockente, Schellente, Großem Brachvogel, Rotschenkel, Kiebitz</b> und <b>Zwergstrandläufer</b> , insbesondere an den Inn-Stauseen sowie im Mündungsgebiet der Salzach in den Inn.
2.	Erhalt ggf. Wiederherstellung ungestörter Gewässer- und Uferlebensräume, großräumiger Laubwald-Offenland-Wasser-Komplexe und Auebereiche als Brut- und Nahrungshabitate von <b>Seeadler, Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan</b> und <b>Wespenbussard</b> . Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 300 m für Seeadler und Fischadler; Radius i.d.R. 200 m für Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard) und Erhalt der Horstbäume.
3.	Erhalt ggf. Wiederherstellung ungestörter Gewässer- und Uferlebensräume, großräumiger Laubwald-Offenland-Wasser-Komplexe und Auebereiche als Brut- und Nahrungshabitate des <b>Schwarzstorchs</b> . Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um den Brutplatz, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 300 m) und Erhalt der Horstbäume.
4.	Erhalt ggf. Wiederherstellung individuenreicher Wasservogelbestände als Nahrungsgrundlage für <b>Uhu</b> und <b>Wanderfalke</b> .
5.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände des <b>Uhus</b> (vor allem an den Steilhängen) und seiner Lebensräume. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um den Brutplatz, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 300 m) und Erhalt der Horstbäume.
6.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von <b>Flusseeeschwalbe, Schwarzkopfmöwe, Schnatterente, Brandgans</b> und <b>Lachmöwe</b> sowie ihrer Lebensräume. Insbesondere Erhalt von offenen oder lückig bewachsenen Kies- und Sandbänken, Verlandungszonen, deckungsreichen Inseln und Uferzonen an nahrungsreichen Stillgewässern, besonders im Bereich der Inn-Stauseen und im Salzach-Mündungsgebiet. Dort auch Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend störungsarmer Areale um die Brutplätze in der Mauser-, Vorbrut- und Brutzeit.
7.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände der Röhrich- und Verlandungsbereiche ( <b>Rohrweihe, Zwergdommel</b> und <b>Blaukehlchen</b> ), insbesondere an den Inn-Stauseen und der Salzachmündung sowie in Altwassern. Erhalt ggf. Wiederherstellung ungestörter, reich gegliederter Altschilfbestände einschließlich angrenzender Schlamm-bänke, Gebüsche und Auwaldbereiche, auch für die <b>Rohrdommel</b> als Gastvogel.
8.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von <b>Flusseeeschwalbe, Flussuferläufer</b> und anderen Fließgewässerarten sowie ihrer Lebensräume. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer möglichst naturnahen Fließgewässerdynamik mit Umlagerungsprozessen, die zu Sand- und Kiesinseln unterschiedlicher Sukzessionsstadien als Bruthabitate führen. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsfreier Areale um die Brutplätze in der Vorbrut- und Brutzeit.
9.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutvogelbestände der Laubwälder ( <b>Grauspecht, Schwarzspecht, Pirol</b> ) und ihrer Lebensräume. Insbesondere Erhalt der struktur- und artenreichen Auwälder sowie Hangleitenwälder an der Salzach und anderer großflächiger Wälder mit einem ausreichenden Angebot an Alt- und Totholz sowie mit lichten Strukturen als Ameisenlebensräume (Nahrungsgrundlage für die Spechte). Erhalt eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen, auch für Folgenutzer wie die <b>Schellente</b> .

- |     |   |
|-----|---|
| 10. | Erhalt ggf. Wiederherstellung des Brutbestands des <b>Neuntöters</b> und seiner Lebensräume, insbesondere strukturreiche Gehölz-Offenland-Komplexe mit Hecken und Einzelgebüsch. Erhalt ggf. Wiederherstellung der arten-, insbesondere insektenreichen offenen Bereiche, auch als Nahrungshabitate von Spechten und Greifvögeln. |
| 11. | Erhalt ggf. Wiederherstellung des Brutbestands des <b>Eisvogels</b> einschließlich seiner Lebensräume, insbesondere von Fließgewässerabschnitten mit natürlichen Abbruchkanten und Steilufeln sowie von umgestürzten Bäumen in oder an den Gewässern als Jagdansitze.   |

## 2.5 Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

### 2.5.1 Angaben zu den Vogelarten

Ein Managementplan für das Vogelschutzgebiet liegt vor („Teilbereich Niederbayern“: Büro für Ornitho-Ökologie 2020; „Teilbereich Oberbayern“: AELF Traunstein, Hrsg., 2015). Als Datenbasis zu Rast- und Zugvögeln wurden Daten der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Unterer Inn genutzt. Die Vogelkartierung im Teilbereich Niederbayern erfolgte gemäß Angabe im FFH-MPL im Jahr 2013. Für die Bewertung wurde im MPL auf weitere vorhandene Daten zurückgegriffen. Die Karten des FFH-MPL zu Bestand und Bewertung enthalten die entsprechenden Angaben zu Vorkommen der maßgeblichen Vogelarten im Gebiet.

Die nachfolgend aufgeführten Arten mit Relevanz für die Natura 2000-VP listet der MPL für den Teilbereich Niederbayern, mit Verweis auf deren Nennung in der BayNat2000V. Dabei wurde im MPL – und so auch hier – einerseits nach Zugehörigkeit der im SDB gemeldeten Arten zu Anhang I der VS-RL (s. Kennzeichnung in Tab. 1) und Art der Meldung (Grünspecht nur ergänzend), zweitens nach Status in den ErhZ (s. voriges Kapitel) und drittens ggf. nach tatsächlichem Status als Brut- oder Zugvogel in Niederbayern weiter differenziert (z. B. Kolbenente als faktischer Brutvogel).

Arten des **Anhangs I** der VS-RL: **Brutvögel** (gemäß ErhZ)

A272	<b>Blauehlchen</b> ( <i>Luscinia svecica</i> )
A229	<b>Eisvogel</b> ( <i>Alcedo atthis</i> )
A094	<b>Fischadler</b> ( <i>Pandion haliaetus</i> )
A193	<b>Flusseeeschwalbe</b> ( <i>Sterna hirundo</i> )
A234	<b>Grauspecht</b> ( <i>Picus canus</i> )
A338	<b>Neuntöter</b> ( <i>Lanius collurio</i> )
A081	<b>Rohrweihe</b> ( <i>Circus aeruginosus</i> )
A074	<b>Rotmilan</b> ( <i>Milvus milvus</i> )
A176	<b>Schwarzkopfmöwe</b> ( <i>Larus melanocephalus</i> )
A073	<b>Schwarzmilan</b> ( <i>Milvus migrans</i> )
A236	<b>Schwarzspecht</b> ( <i>Dryocopus martius</i> )
A030-B	<b>Schwarzstorch</b> ( <i>Ciconia nigra</i> )
A075	<b>Seeadler</b> ( <i>Haliaeetus albicilla</i> )
A072	<b>Wespenbussard</b> ( <i>Pernis apivorus</i> )
A022/ A617-A	<b>Zwergdommel</b> ( <i>Ixobrychus minutus</i> )

Arten des **Anhangs I** der VS-RL: **Nahrungs-, Rast- oder Überwinterungsgäste** (gemäß ErhZ)

A140	<b>Goldregenpfeifer</b> ( <i>Pluvialis apricaria</i> )
A151	<b>Kampfläufer</b> ( <i>Philomachus pugnax</i> )
A023/ A610-B	<b>Nachtreiher</b> ( <i>Nycticorax nycticorax</i> )
A002 1A689	<b>Prachtaucher</b> ( <i>Gavia arctica</i> )
A029/ A634-A	<b>Purpureiher</b> ( <i>Ardea purpurea</i> )
A021/ A688-B	<b>Rohrdommel</b> ( <i>Botaurus stellaris</i> )
A026/ A697	<b>Seidenreiher</b> ( <i>Egretta garzetta</i> )
A027/ A698	<b>Silberreiher</b> ( <i>Egretta alba</i> )
A038-A	<b>Singschwan</b> ( <i>Cygnus cygnus</i> )
A197	<b>Trauerseeschwalbe</b> ( <i>Chlidonias niger</i> )
A119	<b>Tüpfelsumpfhuhn</b> ( <i>Porzana porzana</i> )
A215	<b>Uhu<sup>2</sup></b> ( <i>Bubo bubo</i> )
A103/ A708	<b>Wanderfalke</b> ( <i>Falco peregrinus</i> )

Zugvogelarten nach **Art. 4 Abs. 2** der VS-RL: **Brutvögel** (gemäß ErhZ)

A048	<b>Brandgans</b> ( <i>Tadorna tadorna</i> )
A168	<b>Flussuferläufer</b> ( <i>Actitis hypoleucos</i> )
A179	<b>Lachmöwe</b> ( <i>Larus ridibundus</i> )
A337	<b>Pirol</b> ( <i>Oriolus oriolus</i> )
A067	<b>Schellente</b> ( <i>Bucephala clangula</i> )
A051	<b>Schnatterente</b> ( <i>Anas strepera</i> )

Zugvogelarten nach **Art. 4 Abs. 2** der VS-RL: **Brutvögel (Nahrungs-, Rast- oder Überwinterungsgäste** gemäß ErhZ)

A043	<b>Graugans</b> ( <i>Anser anser</i> )
A055	<b>Knäkente</b> ( <i>Anas querquedula</i> )
A058	<b>Kolbenente</b> ( <i>Netta rufina</i> )
A052/ A704	<b>Krickente</b> ( <i>Anas crecca</i> )
A705	<b>Stockente</b> ( <i>Anas platyrhynchos</i> )

Zugvogelarten nach **Art. 4 Abs. 2** der VS-RL: **Nahrungs-, Rast- oder Überwinterungsgäste** (gemäß ErhZ)

A160/ A768	<b>Großer Brachvogel</b> ( <i>Numenius arquata</i> )
A142	<b>Kiebitz</b> ( <i>Vanellus vanellus</i> )
A056	<b>Löffelente</b> ( <i>Anas clypeata</i> )
A604	<b>Mittelmeermöwe</b> ( <i>Larus michahellis</i> )
A162	<b>Rotschenkel</b> ( <i>Tringa totanus</i> )
A145	<b>Zwergstrandläufer</b> ( <i>Calidris minuta</i> )

<sup>2</sup> Der Uhu kommt als Brutvogel gemäß MPL für den Teilbereich Niederbayern nur im oberbayerischen Teil vor und wird daher im niederbayerischen Teil nur als Gastvogelart behandelt.



Zugvogelarten nach **Art. 4 Abs. 2** der VS-RL: **Brutvögel** (im SDB bisher als „**andere wichtige**“ Tierart aufgeführt)

A235 **Grünspecht** (*Picus viridis*)

Eine umfassende Wiedergabe der Angaben aus dem Managementplan zu Bestandsgrößen und Erhaltungszuständen der einzelnen Vogelarten im niederbayerischen Teil des SPA erfolgt nicht: Referenz für die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen ist ohnehin das gesamte Vogelschutzgebiet einschließlich des oberbayerischen Teils; eine Zusammenführung der Erhaltungszustände für alle gemeldeten Arten ist an dieser Stelle nicht leistbar. Die Bewertungen unterscheiden sich vielfach von den Angaben im zuletzt gültigen Standarddatenbogen (LfU 2016) und die Zuordnung als Brutvögel oder Gäste weicht mehrfach von der in der Gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele (voriges Kapitel) ab.

Soweit eine Relevanz für die Natura 2000-VP bzgl. einzelner Arten besteht, wird ggf. auf entsprechende Angaben der MPL für beide Teilgebiete spezifisch Bezug genommen. Grundsätzlich ist anzunehmen, dass es sich beim Managementplan – für den niederbayerischen Teilbereich – um die neuere Datengrundlage handelt. Vorsorglich werden, hinsichtlich Erhaltungszustand und Status im Gebiet, andererseits auch die Angaben des SDB und der Gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele im Zweifelsfall, im Sinne einer *worst case*-Betrachtung, mit berücksichtigt.

## 2.5.2 Vorgesehene Maßnahmen

Im Maßnahmenteil wird darauf hingewiesen, dass generell für die dauerhafte Erhaltung der Artvorkommen unabdingbar sind:

- ausreichend große Populationen
- günstige Habitatstrukturen
- mehrere einander benachbarte Vorkommen, zwischen denen ein Austausch erfolgen kann.

Konkret sind in Text und Maßnahmenkarten diverse Maßnahmen verzeichnet. Eine Auswahl der Maßnahmen aus dem hier bezüglich Maßnahmen ausschließlich maßgeblichen niederbayerischen MPL wird nachfolgend wiedergegeben. Es werden die Maßnahmen genannt, soweit eine Relevanz hinsichtlich der Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Vogelschutzgebiets als möglich erscheint. Dies gilt insbesondere im Fall eines Bezugs von Maßnahmen zu Wiederherstellungserfordernissen, aber auch allgemein für Maßnahmen mit räumlicher bzw. funktionaler Überschneidung mit dem Wirkungsbereich bzw. den potentiellen Wirkungen des Vorhabens.

### Übergeordnete Maßnahmen:

- Erhaltung ungestörter Nahrungsgebiete für Enten und Limikolen und indirekt auch für den Seeadler, der vom Wasservogelreichtum lebt („**höchste Priorität**“)
  - o Schwerpunkt: Bereich unterhalb Einmündung des „Eiskanals“ bei Flkm 54 bis einschließlich der gesamten Eglseer Bucht
  - o Verlandungsbereich im Stauraum Ering weit weniger frequentiert; als eine mögliche Ursache werden vom nahe gelegenen Uferweg ausgehende Störungen diskutiert
- Redynamisierung der Stauräume – umfangreiche Untersuchungen und Abstimmungen erforderlich. Beispiele:
  - o Temporäre Absenkungen der Stauhöhen (z. B. während der Hauptzugzeit oder im Hochwasserfall)

- (Teil-) Entlandungen
- Vermeidung von Störungen
  - Bestehendes Konzept mit Konzentrierung von Spaziergängern und Radfahrern auf den Dämmen ausreichend
- Markierung von Hochspannungsleitungen (Kollisionsrisiko) mit schwarz-weiß gestreiften Vogelabweisern
  - Stauhaltung Ering genannt
  - Zielarten Rastpopulationen von Wasservögeln und Limikolen, Brandgans, Krick- und Knäk- und Schnatterente, Seeadler
- Förderung dickhalmiger Schilfröhrichte
  - Zwergdommel, Drosselrohrsänger; Ziel: lockere Bestände (Bewegungsfreiheit) aus stabilen Halmen (Klettern)
  - Ursache: zunehmende Verlandung und Eutrophierung, auch von Altwässern; Folge: schnellwüchsige, dichte, dünnhalmige Schilfbestände
  - Durch regelmäßige Maßnahmen zur Redynamisierung / ggf. auch Baggerungen Pionierstandorte mit frühen Schilf-Sukzessionsstadien schaffen, vor allem an Flachgewässern mit größeren Wasserschilfbeständen
- Förderung von Amphibiengewässern
  - Kleingewässer / Totarme ohne permanente Verbindung zu anderen Gewässern erhalten / neu anlegen
- Totholz- und biotopbaumreiche Bestände erhalten
  - Zielarten: Spechte, baumbrütende Greifvögel und Reiher, Brandgans
- Schutz der Hartholzauen mit Eichen und evtl. auch Eschen als Habitatbäume
  - Mangelhabitat Hartholzauen für Spechte; Eschentriebsterben
- Mehrschichtige Bestände fördern
  - Naturnahe Bewirtschaftung zur Förderung kleinparzellig mehrschichtiger Bestände mit Einlagerung von Freiflächen, Röhrichten und Gewässern
  - Zielarten: Pirol, Wespenbussard, Spechte
- Monitoring
  - insbesondere bzgl. durch Hochwasser entstandenen offenen Flächen in Verlandungsbereichen als Nahrungsräume

Die für einzelne im Gebiet vorkommende Brutvogelarten formulierten Maßnahmen sind überwiegend Wiederholungen oder räumliche Konkretisierungen der übergeordneten Maßnahmen. Eine Relevanz solcher spezifischer Maßnahmen für die Prüfung der Verträglichkeit des Projekts war nicht erkennbar; ggf. wären spezifische Maßnahmen im Kontext möglicher Beeinträchtigungen herausgegriffen worden. Artsspezifische Maßnahmen für Nahrungs-, Rast- oder Überwinterungsgäste sind im MPL nicht formuliert.

## **2.6 Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000-Gebieten**

### **2.6.1 Beitrag des Gebiets zur biologischen Vielfalt**

Die hohe ornithologische Bedeutung des Vogelschutzgebiets macht es gemäß MPL (hier: Büro für Ornitho-Ökologie 2020) zu einem „der bedeutendsten Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Mauseergebiete in Mitteleuropa, mit über 130 nachgewiesenen Brutvogelarten.“ Prägend ist der Flusslauf mit „offenen Wasserflächen, Verlandungszonen, Röhrichtbeständen und Grauerlen-Silberweidenwäldern“. Im breiten Flusstal wird außerdem die „stellenweise naturnah erhaltene Zonierung aus Grau- und Silberweidenauen, Hartholzauen sowie aus Hangwäldern unterschiedlicher Zusammensetzung“ hervorgehoben.

Für die großen, zusammenhängenden Auwälder wird die traditionelle Niederwaldnutzung als prägender Einfluss erwähnt. Hinsichtlich der Stauräume spiegelt unter anderem die Ausweisung von Teilflächen als Ramsar-Gebiet oder Naturschutzgebiete die hohe ‚naturschutzfachliche Wertigkeit‘ wieder. Im Zusammenhang mit der nahezu deckungsgleichen Kulisse des FFH-Gebiets 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ und weiteren Natura 2000-Gebieten ist das Gebiet wesentlicher Teil einer bedeutenden Verbindungsachse zwischen Alpen und Donauaue.

## 2.6.2 Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das Vogelschutzgebiet (SPA) ist der wesentliche Teil einer langgezogenen Vernetzungsachse vom Alpenrand bis zur Donau. In wesentlichen Teilen ist die Fläche des SPA auch als FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ (7744-371) ausgewiesen; für dieses Gebiet wird eine separate FFH-Verträglichkeitsstudie vorgelegt. Im Verlauf ist die Ausdehnung der beiden Gebiete nicht immer deckungsgleich, im Eingriffsbereich aber sind die Gebietsgrenzen näherungsweise identisch.

Zu der beschriebenen Vernetzungsachse gehören im Verlauf mehrfach Natura 2000-Gebiete auf österreichischer Seite: Das Vogelschutzgebiet „Salzachauen, Salzburg“ (AT3209022) und das gleichnamige FFH-Gebiet (AT3223000), das FFH-Gebiet „Salzachauen“ (AT3118000), das FFH- und Vogelschutzgebiet „Ettenau“ (AT3110000), das FFH-Gebiet „Kalktuffquelle Wanghausen“ (AT3152000), das FFH- und Vogelschutzgebiet „Unterer Inn“ (AT3105000) und das FFH-Gebiet „Auwälder am Unteren Inn“ (AT3119000). Letzteres Gebiet liegt am Ostufer im Bereich des Vorhabens; wenig nordöstlich schließt das Gebiet „Unterer Inn“ an (s. Abb. 1 in Kap. 2.1). Im Gebiet „Auwälder am Unteren Inn“ stehen auf österreichischer Seite die Maste, bis zu denen die Seildemontage im Bereich der Innquerung erfolgt.<sup>3</sup>

Im Süden des FFH-Gebiets liegt ca. 5 km die Saalach aufwärts das FFH-Gebiet 8243-371 „Marzoller Au“; die Saalach und ihre Zuflüsse stehen im Gebirge mit einigen weiteren großflächigen Natura 2000-Gebieten in funktionaler Verbindung, insbesondere dem Nationalpark Berchtesgaden (8342-301) und dem „Naturschutzgebiet ‚Östliche Chiemgauer Alpen‘“ (8241-401). Nördlich des Vogelschutzgebiets grenzt an das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ das FFH-Gebiet 7446-371 „Östlicher Neuburger Wald und Innleiten bis Vornbach“ an, sodass eine fast durchgehende Kette von Natura 2000-Gebieten bis zur Donau gegeben ist. Unterhalb der Staustufe Passau-Ingling ist der Inn bis zur Mündung der Donau Teil des FFH-Gebiets 7447-371 „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“.

An weiteren Vogelschutzgebieten in der Umgebung ist bei Laufen (Salzach) das ca. 2,8 km entfernte „Haarmoos“ (8043-371) zu nennen. Das „Chiemseegebiet mit Alz“ (8140-471) liegt ca. 18 km westlich der Salzach; ca. 30 km nördlich des SPA „Salzach und Inn“ liegt an der Donau das SPA „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ (7142-471).

Im Verlauf von Süden nach Norden schließen an Zuflüssen weitere FFH-Gebiete an, so an der Mündung der Sur das Gebiet „Uferbereiche des Waginger Sees, Göttinger Achen und untere Sur“ (8143-371). Am Inn liegt ca. 3,5 km oberhalb der Staustufe

---

<sup>3</sup> Für den österreichischen Teil des Gesamtvorhabens wurde eine „Naturverträglichkeitsprüfung“ durchgeführt (Büro für Freilandökologie und Naturschutzplanung 2015). Diese kommt gemäß Planungsbüro Laukhuf (2018: 12) zu dem Ergebnis, dass „die maßgeblichen Lebensraumtypen und FFH-Tierarten des Schutzgebietes ‚Auwälder am Unteren Inn‘ vorhabensbedingt keine ihrer Lebensraumfunktionen verlieren oder diese erheblich beeinträchtigt werden. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch indirekte Auswirkungen auf die Schutzgüter des angrenzenden FFH-Gebietes ‚Unterer Inn‘ zu erwarten.“

Stammham als weiteres FFH-Gebiet mit besonderer Bedeutung für das Netz Natura 2000 der Mündungsbereich „Inn und Untere Alz“ (7742-371). Ferner nähert sich das hier gegenständliche Vogelschutzgebiet bei Stammham und Simbach a.Inn auf ca. 2 bzw. 1 km an das FFH-Gebiet „Innleite von Buch bis Simbach“ (7743-301) an. Ein Stück nördlich des SPA „Salzach und Inn“ schließt das FFH-Gebiet „Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung“ (7545-371) an den Inn an.

Für die im Verlauf räumlich nahestehenden Gebiete ist jeweils ein funktionaler Zusammenhang für eine Vielzahl von Vogelarten anzunehmen, mit Schwerpunkt auf Lebensräumen der Gewässer und insbesondere dynamischer Verlandungszonen sowie der Aue im weiteren Sinn, einschließlich unterschiedlicher Ausprägungen von Wäldern.

### **3 Beschreibung des Vorhabens im Bereich des Vogelschutzgebiets**

#### **3.1 Geplantes technisches Vorgehen und entstehende Eingriffe**

Die im Zuge des hier gegenständlichen Vorhabens geplanten baulichen Maßnahmen im Bereich der Innaue – und hier des Vogelschutzgebiets 7744-471 „Salzach und Inn“ – zielen auf einen Zustand, der, in Bezug auf die Erneuerung des Stromnetzes in diesem Bereich insgesamt, von vorübergehender Natur ist. Die finale Gestalt der künftigen Innquerung wird im Zuge der Umstellung der Leitung Pirach – St. Peter – Pleinting von derzeit 220 kV auf 380 kV hergestellt und ist damit Bestandteil von separat zur Planfeststellung beantragten Projekten. Der temporäre Zwischenzustand, dessen Herstellung hier Prüfgegenstand ist, ist erforderlich, um die Stromversorgung zwischen Altheim und Österreich über die 220-kV-Leitung noch aufrechtzuerhalten, hierfür aber bereits jene neue Leitungsverbindung über den Inn zu nutzen, die vorlaufend im Zuge des Vorhabens (St. Peter –) Landesgrenze – Simbach (Abschnitt 3, Leitung B153) errichtet wird. Im Detail sind die Ausbaustufen vom derzeitigen bis zum finalen Zustand und die technischen Rahmenbedingungen des hier zu prüfenden Zwischenzustands im Erläuterungsbericht (Anlage 2.1) beschrieben.

Teil des hier zu prüfenden Vorhabens bzw. Gegenstand der vorliegenden Natura 2000-VS sind konkret die 2. und die 3. Ausbaustufe für den Bereich der Innquerung und Innaue. Schrittweise wird bzw. muss<sup>4</sup> dabei für die beiden derzeit bestehenden Innquerungen (s. Abb. 2) die Demontage der Leiterseile erfolgen. Zunächst wird mit Fertigstellung der Innquerung, im Zuge der vorlaufend beantragten Leitungsstrecke (St. Peter –) Landesgrenze – Simbach (B153), die 2. Ausbaustufe erreicht, in der vorübergehend drei Höchstspannungsfreileitungen den Inn queren. Damit wird zugleich die Demontage der Leiterseile für die Bestandsleitung Altheim – St. Peter (B104) im Abschnitt zwischen Mast 256 und 258 (in Österreich) möglich, welche Teil des hier gegenständlichen Vorhabens ist. Der Mast 256 muss in diesem Zuge aufgrund der veränderten Zugbelastungen – außerhalb des Vogelschutzgebiets – abgeankert werden. Der Rückbau der Maste 256A und 257 wird erst im Zusammenhang mit der 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting, Abschnitt 1 (Abzweig Pirach), beantragt.

Damit auch der Rückbau der Leiterseile in den Abschnitten von Mast 8 der Bestandsleitung St. Peter – Pleinting (B97) zu Mast 9 und Mast 7 derselben Leitung sowie zu Mast 256 der B104 möglich ist, müssen die beiden zu diesem Zeitpunkt noch mit 220 kV betriebenen Stromkreise der Bestandsleitung Altheim – St. Peter (B104) mit der Neubauleitung B153 verbunden werden: Sie werden dann, in der 3. Ausbaustufe, auf der neuen Leitung B153 über die Landesgrenze mitgeführt. Um dies zu ermöglichen, ist die Errichtung der Nebenverbindung über das Portra-Portal erforderlich, welches die Verbindung von Mast 256 der B104 zu Mast 9 der B97 so ergänzt, dass beide

<sup>4</sup> Dies ist Vorgabe aus dem Genehmigungsbescheid in Österreich

Stromkreise hier entlanggeführt werden können. Diese werden dann weiter über Mast 10 der B97 zu Mast 11 der B153 und von dort weiter über die Landesgrenze geführt. Der Mast 8 der B97 selbst wird wiederum erst im Zusammenhang mit der 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting, Abschnitt 1 (Abzweig Pirach), zum Rückbau beantragt. Das Portra-Portal stellt somit ein – bis zur Umsetzung der 4. Ausbaustufe und damit voraussichtlich für 5 Jahre bestehendes – Provisorium dar. Ohne das Portal wäre in diesem Abschnitt zur Herstellung der Verbindung von Mast 256 der B104 zu Mast 9 der B97 ein Eingriff in Auwald des FFH-LRT 91E0\* erforderlich; das Portal ermöglicht eine hinreichend hohe Überspannung ohne solchen Eingriff. Andere bauliche Varianten für die Verschwenkung des Stromkreises wurden verworfen, da sie mit einem Rückschnitt von Auwald verbunden wären (Planungsbüro Laukhuf 2018: 21). Die Planung eines Portra-Portals an dieser Stelle erfolgt also aus der Absicht heraus, erhebliche Eingriffe in das FFH-Gebiet 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ zu vermeiden; daneben war wegen Lage im Wasserschutzgebiet ein Eingriff in den Boden zu vermeiden. Gleichwohl ist die konkret geplante technische Ausführung im Hinblick auf die Natura 2000-Verträglichkeit im Detail zu betrachten. Die für mögliche Eingriffe durch die vorgesehenen Rückbaumaßnahmen und die Errichtung des Portra-Portals wesentlichen Merkmale werden nachfolgend ausgeführt.



farblich abgesetzt. Das Vogelschutzgebiet ist violett umrandet, das in diesem Bereich deckungsgleiche FFH-Gebiet rosa und ein innerhalb der Kulisse eingelagertes Naturschutzgebiet rot. (Im SO ist ein auf österreichischer Seite anschließendes Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet orange umrandet und hellrot gefüllt; ein am anderen Ufer gelegenes FFH-Gebiet ist orange umrandet.) Die flächig-transparenten Blau- und Grüntöne geben die Unterscheidung in Wald, Grünland, Gewässer und Verlandungsbereiche gemäß der BNT-Kartierung zum Projekt wieder.

Kartengrundlage (DOP): Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung.  
Detaillierte Kartendarstellung vgl. Anhang 1 / Kap. 10.4 (Dokumentanhänge).

Die Standorte der Maste 256A und 257 (B104) sowie Mast 8 (B97) liegen innerhalb des Vogelschutzgebietes. Die zugehörigen Bauflächen umfassen nicht die gesamte Strecke der Schutzstreifen der Bestandsleitung, sondern kleine Teilbereiche im Umgriff der Masten. Die Bauflächen liegen fast vollständig in Offenlandbereichen, lediglich im Umfeld von Mast 8 (B97) sind in geringem Umfang Gehölzfällungen notwendig. Dies ist in Bereichen vorgesehen, die als Gebüsch erfasst worden sind.

Allgemein ist in der Innaue eine Bauwasserhaltung nicht erforderlich, da im Zuge des Vorhabens keine Mastfundamente errichtet oder rückgebaut werden. Ein gezielter baulicher Eingriff in den Boden ist allgemein – schon wegen der Lage im Wasserschutzgebiet – nicht vorgesehen, vgl. die Ausführungen zur Verankerung des Portra-Portals unten. Die Wegeanbindung der Bauflächen erfolgt weitgehend über einen befestigten Wirtschaftsweg, ergänzt um eine als Grünweg durch eine Wiese führende Strecke von Mast 256A nach Südosten.

Die beschriebene Wegstrecke und die Fortsetzung entlang des parallel zum Innufer bestehenden Uferwegs bis zu Mast 8 sind als Teil der Baufläche eingetragen. Der eingezeichnete geplante Verlauf ist dabei symbolisch auf die auch hier in hinreichender Breite bestehenden Wegstrukturen bezogen, von denen die technische Zeichnung in der Kartendarstellung leicht abweicht. Zu lesen ist die Umrandung des Baufeldes in diesen Wegabschnitten so, dass die bestehenden Wege genutzt werden und ihr Aufbau erforderlichenfalls ertüchtigt wird; eine Anpassung des Verlaufs – etwa auf Kosten von Auwaldfläche – ist nicht vorgesehen.

Das vorgesehene Portra-Portal, über das die Leitungsergänzung geführt werden soll, hat in der Ansicht eine umgekehrte U-Form. Um die ausreichende Standfestigkeit zu gewährleisten und die Druckverteilung zu optimieren, werden die Maste auf Metallplatten gestellt und in vierfacher Richtung über je 2 Stahlseile abgespannt. Anstatt einer Verankerung über Pflöcke werden die 8 Stahlseile an Containern befestigt, so dass ein baulicher Eingriff in den Boden vermieden werden kann. Der Standort der Portalkonstruktion bzw. des provisorischen Mastes liegt auf einer ‚Inselfläche‘ innerhalb des Vogelschutzgebiets, welche von der Schutzgebietsabgrenzung ausgenommen ist. Die Auflastgewichte der Ankerpunkte betragen je ca. 17 bis 23 Tonnen. Sechs der Container werden auf dem Grünland außerhalb des Vogelschutzgebiets platziert, die beiden nordwestlichen auf dem Waldweg innerhalb des Schutzgebiets – und dabei so positioniert, dass sie keine wertvollen Habitatstrukturen beanspruchen.

In Abb. 2 ist der Standort des Portalmastes am Knick des vorgesehenen Verlaufs der erforderlichen Leitungsergänzung und des entsprechend verlaufenden zusätzlichen Schutzstreifens kenntlich. Die vorgesehene Verankerung ist detailliert im Lageplan / Bauwerksplan der 220-kV-Leitung (St. Peter -) Landesgrenze - Pleinting, B97 (Anlage 7.2) dargestellt; s. auch die Kartendarstellung in Anhang 1 / Kap. 10.4 (Dokumentanhänge). Im Umfeld des Portalmastes sowie des Mastes 9 der B97 sind wiederum bauzeitlich – und teils für die Dauer des Bestehens des Portra-Portals, sowie letztlich wiederum für die Demontage – in Anspruch genommene Flächen definiert. Diese werden zum einen für die Montage und ggf. Wartung der provisorischen Konstruktion genutzt

und anteilig außerdem mittelfristig durch die Verankerung in Anspruch genommen. Der Rückbau des Portra-Portals nach ca. 5 Jahren ist nicht Gegenstand des hier behandelten Vorhabens, sodass dieses, trotz seiner letztlich provisorischen Funktion, im Projekt nicht als rein bauzeitliche Einrichtung aufzufassen ist.

Der parabolische Schutzstreifen längs der zu ergänzenden Nebenverbindung über das Portra-Portal überschneidet sich anteilig mit Auwaldflächen. Die derzeitigen Wuchshöhen der Bäume im Bereich des Portra-Portals und der zu erwartende Zuwachs wurden bei der Dimensionierung der vorgesehenen Überspannung aber gezielt berücksichtigt. Die wegen Demontage von Seilen entfallenden Schutzstreifen der Bestandsleitungen queren vielfach Bereiche mit angrenzendem Auwald, oder sie umfassen Randbereiche von Auwaldflächen. Ansonsten sind auf potentiellen Auwaldstandorten im Bereich der Schutzstreifen der Bestandsleitung aufgrund der Wuchshöhenbegrenzung vielfach andere Vegetationsausbildungen vorhanden: Außerhalb von als Grünland genutzten Flächen und Wegen finden sich – je nach Feuchtegrad des Untergrunds und Deckungsgrad von Gehölzsukzession – Staudenfluren, Röhrichte, Gebüsche oder auch Mischbestände von Pionierbäumen und Sträuchern, also im Grunde verschiedene Vorwaldstadien. Nach Demontage der Beseilung besteht hier also umfangreich die Möglichkeit, dass sich die Flächen wieder bewalden.

### 3.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

In der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie werden als Wirkfaktoren bau-, anlage- und betriebsbedingte Vorgänge herangezogen, die dazu führen können, dass eine Vogelart direkt oder indirekt im konkreten Fall von Vorhabenwirkungen betroffen ist, welche grundsätzlich geeignet sind, eine Beeinträchtigung hervorzurufen. Wirkungen, auch Einwirkungen von außerhalb der Gebietsgrenzen, können einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren z. B. zu Veränderungen von Standortverhältnissen oder Vegetationsbeständen oder auch zu Störungen führen (Wirkprozesse). Aus den Reichweiten der einzelnen Wirkprozesse lässt sich für das Vorhaben ein spezifischer Wirkraum ermitteln.

Im Bereich des Vogelschutzgebietes 7744-471 „Salzach und Inn“ ergeben sich durch das Vorhaben nachfolgende Wirkfaktoren und Wirkprozesse:

#### 3.2.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen des geplanten Vorhabens beschränken sich auf die Bauphase und sind nach Abschluss der Maßnahmen weitgehend reversibel. Sie beziehen sich sowohl auf die Maßnahmen der abschnittswisen Demontage der Beseilung als auch auf die Bau- und Montagearbeiten im Zuge der Errichtung des Portra-Portals. Letzteres ist als Provisorium zu verstehen, durch dessen Bestehen aber im Planungshorizont des hier gegenständlichen Projekts nicht bau-, sondern anlagebedingte Wirkungen ausgelöst werden (s. u.). Folgende baubedingte Wirkungen können sich durch den geplanten Bau des Portra-Portals sowie die Rückbauarbeiten an den Bestandsleitungen ergeben:

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme (Arbeitsbereiche)
- Erhöhte Mortalitätsgefährdung von Tieren durch Bautätigkeit incl. Baustellenverkehr
- Stoffliche Emissionen (Stäube, Schadstoffe) durch den Baubetrieb in angrenzende Flächen einschließlich der Gewässer
- Lärm, visuelle Störungen
- Mechanische Einwirkung auf Vegetationsbestände oder auf Tiere oder deren Lebensstätten durch Rückschnitt oder bei Seilzugarbeiten



### 3.2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Durch die Anlage des Portra-Portals mit Bestand bis zur vollständigen Realisierung der Verschwenkung des Stromkreises auf die neue Innquerung im Zuge des Folgeprojekts werden sich folgende Wirkungen ergeben:

- Störungen durch Unterhaltungsmaßnahmen an Gehölzbeständen
- Barrierewirkung mit dem Risiko des Leitungsanflugs von Vögeln
- Entfallende Barrierewirkung und damit entfallendes Risiko des Leitungsanflugs von Vögeln im Bereich der Bestandsleitungen

Wie in Kap. 4.1.2 für die Nahrungs-, Rast- oder Überwinterungsgäste und in Kap. 5.2 für die Brutvögel aufgegriffen, verringert sich anlagebedingt insgesamt das Kollisionsrisiko für Vögel. Das Portra-Portal erhöht dieses nicht maßgeblich, der Rückbau der Beseilung der Bestandsleitungen quer zu Inn und Innaue verringert es deutlich. S. die jeweiligen Ausführungen in den genannten Kapiteln.

Als näher zu prüfender Eingriff werden im Bereich des Portra-Portals drei zusätzliche Leiterseile verlegt. Diese werden auf dem Portal auf einer Ebene geführt und es wird kein zusätzliches Erdseil benötigt. Zu dem in diesem Abschnitt bestehenden Spannungsfeld mit Seilführung auf mehreren Ebenen kommt also ein parallel verlaufendes Leitungsbündel mit guter Sichtbarkeit wegen Führung auf einer Ebene hinzu. Kurz nach dem Auflegen der Beseilung des Portals kann die mit dem Projekt vorgesehene Demontage der Beseilung der Bestandsleitungen incl. Innquerungen abgeschlossen werden.

### 3.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Durch den Betrieb der geplanten Freileitung ergeben sich keine Wirkungen mit Relevanz für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets. Durch elektrische oder magnetische Felder sind selbst bei den Vögeln – als diesbezüglich empfindlichste Artengruppe – nach Runge et al. (2012: 44 f.) eventuelle geringfügige Wirkungen vernachlässigbar. Solche Wirkungen verursachen demnach offensichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen; sie werden daher nicht weiter geprüft.

## 4 Detailliert untersuchter Bereich

### 4.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Als Kernbereich des Untersuchungsgebiets (UG) ergibt sich der Abschnitt des Vogelschutzgebiets, in dem zwischen den Bestandsmasten 256 bis 258 der Bestandsleitung Altheim – St. Peter (B104) und den Masten 7, 8 und 9 der Bestandsleitung St. Peter – Pleinting (B97) die bestehende Beseilung entfällt oder durch das Portra-Portal ergänzt wird. Hinzu kommt als Teil des UG das direkte räumliche Umfeld des Vogelschutzgebiets innerhalb der Aue, mit umgebenden Waldflächen und Gewässern etc. (s. Abb. 2 in Kap. 3.1). Damit sind die im vorherigen Kapitel dargestellten, potentiell relevanten Wirkprozesse im Wesentlichen abgedeckt. Wirkungen auf weiträumigere Habitatfunktionen oder Funktionsbeziehungen im langgestreckten SPA wurden ggf. über den detailliert untersuchten Bereich hinaus betrachtet.

#### 4.1.1 Näher zu beurteilende Vogelarten

Hierbei handelt es sich um für das Vogelschutzgebiet gemeldete Arten (vgl. Standarddatenbogen), die im Folgenden näher zu beurteilen sind, da sie im Untersuchungsgebiet liegen bzw. Vorkommen besitzen oder grundsätzlich von der Maßnahme berührt sein könnten (Bestandsbeschreibung vgl. Kap. 4.3).

**Tab. 3: Näher zu beurteilende Vogelarten nach Anhang I oder Art. 4 Abs. 2 VS-RL**

Code	Art	Einordnung nach VS-RL und Status im SPA
A272	Blaukehlchen ( <i>Luscinia svecica</i> )	Anhang I – <b>Brutvögel</b>
A236	Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	
A072	Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	
A022/ A617-A	Zwergdommel ( <i>Ixobrychus minutus</i> )	
A337	Pirol ( <i>Oriolus oriolus</i> )	Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 – <b>Brutvögel</b>
A051	Schnatterente ( <i>Anas strepera</i> )	
A058	Kolbenente ( <i>Netta rufina</i> )	Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 – faktisch (auch) <b>Brutvögel</b> ; nach der BayNat2000V Nahrungs-, Rast- oder Überwinterungsgäste
A705	Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> )	
A058	Kleinspecht ( <i>Picoides minor</i> )	Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 – faktisch (auch) <b>Brutvögel</b> ; im SDB genannt, nicht aber in den ErhZ
A235	Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )	Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 – faktische <b>Brutvögel</b> ; im SDB nur als „andere wichtige“ Arten aufgeführt

#### **Schwarzspecht, Pirol, Schnatterente, Kolbenente, Kleinspecht, Grünspecht**

Für diese Arten sind aktuelle Nachweise im Umgriff des Vorhabens bekannt, innerhalb des Vogelschutzgebiets oder im nahen Umfeld. Eine künftige Brut mit Revier im Wirkungsbereich des Vorhabens, innerhalb des Vogelschutzgebiets, ist möglich bis wahrscheinlich. Der Kleinspecht als im SDB gelistete Art wird trotz fehlender Nennung in der gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele (vgl. Kap. 2.4) und fälschlicher Angabe im MPL, die Art sei nicht im SDB enthalten, behandelt. Der Grünspecht als im SDB nur ergänzend aufgeführte Art wird vorsorglich ebenfalls behandelt.

### Blauehlchen

Vom Blauehlchen als Brutvogel sind gemäß MPL nur einzelne Nachweise in deutlich abgelegeneren Bereichen von Verdichtungszonen bekannt; beobachtet wurde die Art bei den projektbezogenen Erfassungen aber grundsätzlich. Ein Brutnachweis im Wirkungsbereich des Vorhabens ist nicht bekannt und auch nicht wahrscheinlich, kann aber für Teilbereiche nicht völlig ausgeschlossen werden: Teils bieten schilffreie Auwälder viel Deckung, sodass trotz Störungen durch Freizeitnutzung eine Brut denkbar ist.

### Stockente

Für den allgemein und auch im Gebiet häufigen Brutvogel als ‚Allerweltsart‘ liegen keine Brutnachweise aus dem Eingriffsbereich vor. Dies mag jedoch z. B. bzgl. ASK-Daten in der Häufigkeit der Art begründet sein: Die Art wird sicher oft nur qualitativ erfasst und Brutplätze werden nicht näher untersucht wie für seltenere Arten. Eine Brut im Wirkungsbereich erscheint grundsätzlich möglich.

### Wespenbussard

Für die Art gibt es projektbezogene Beobachtungen und verschiedene Hinweise auf gelegentliche Brut in der Umgebung. Da die Art den Brutplatz regelmäßig wechselt und der Hanganstieg am Nordrand des Inntals, mit vermutlich vergleichsweise hoher Attraktivität als Brutplatz, Teil des Vogelschutzgebiets ist, wird vorsorglich von einer möglichen Brut im Wirkungsbereich ausgegangen.

### Zwergdommel

Neben älteren Hinweisen auf Brut ist in den ASK-Daten für 2019 ein mögliches Brüten im Bereich des Staus Ering dokumentiert. Der Nachweis – ohne genaue Lokalisierung eines Brutplatzes – bezieht sich auf einen ein Stück nordöstlich des Eingriffsbereichs gelegenen Teil des großen Altwasserzugs im Stauraum. Im MPL ist dieser Nachweis noch nicht berücksichtigt. Grundsätzlich denkbar ist eine Brut bzw. Reviernutzung zur Brutzeit auch näher am Eingriffsbereich.

#### 4.1.2 Nicht näher zu beurteilende Vogelarten

Hierbei handelt es sich um für das Vogelschutzgebiet gemeldete Arten (vgl. Standarddatenbogen), die im Folgenden nicht näher zu beurteilen sind, da diese von vornherein nicht von der Maßnahme berührt sein könnten (z. B. örtliche Vorkommen ausgeschlossen oder keine potentiell relevanten Wirkpfade durch Merkmale des Vorhabens):

**Tab. 4: Nicht näher zu beurteilende Vogelarten nach Anhang I oder Art. 4 Abs. 2 VS-RL**

Code	Art	Einordnung nach VS-RL und Status im SPA
A229	Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	Anhang I – Brutvögel
A094	Fischadler ( <i>Pandion haliaetus</i> )	
A193	Flusseeschwalbe ( <i>Sterna hirundo</i> )	
A234	Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )	
A338	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	
A081	Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	
A074	Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	
A176	Schwarzkopfmöwe ( <i>Larus melanocephalus</i> )	

Code	Art	Einordnung nach VS-RL und Status im SPA
A073	Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	
A030-B	Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> )	
A075	Seeadler ( <i>Haliaeetus albicilla</i> )	
A140	Goldregenpfeifer ( <i>Pluvialis apricaria</i> )	Anhang I – Nahrungs-, Rast- oder Überwinterungsgäste
A151	Kampfläufer ( <i>Philomachus pugnax</i> )	
A023/ A610-B	Nachtreiher ( <i>Nycticorax nycticorax</i> )	
A002 1A689	Prachtaucher ( <i>Gavia arctica</i> )	
A029/ A634-A	Purpurreiher ( <i>Ardea purpurea</i> )	
A021/ A688-B	Rohrdommel ( <i>Botaurus stellaris</i> )	
A026/ A697	Seidenreiher ( <i>Egretta garzetta</i> )	
A027/ A698	Silberreiher ( <i>Egretta alba</i> )	
A038-A	Singschwan ( <i>Cygnus cygnus</i> )	
A197	Trauerseeschwalbe ( <i>Chlidonias niger</i> )	
A119	Tüpfelsumpfhuhn ( <i>Porzana porzana</i> )	
A215	Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )	
A103/ A708	Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )	
A048	Brandgans ( <i>Tadorna tadorna</i> )	Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 – Brutvögel
A168	Flussuferläufer ( <i>Actitis hypoleucos</i> )	
A179	Lachmöwe ( <i>Larus ridibundus</i> )	
A067	Schellente ( <i>Bucephala clangula</i> )	
A043	Graugans ( <i>Anser anser</i> )	Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 – faktisch (auch) Brutvögel; nach der BayNat2000V Nahrungs-, Rast- oder Überwinterungsgäste
A055	Knäkente ( <i>Anas querquedula</i> )	
A052/ A704	Krickente ( <i>Anas crecca</i> )	
A160/ A768	Großer Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> )	Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 – Nahrungs-, Rast- oder Überwinterungsgäste
A142	Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	
A056	Löffelente ( <i>Anas clypeata</i> )	
A604	Mittelmeermöwe ( <i>Larus michahellis</i> )	
A162	Rotschenkel ( <i>Tringa totanus</i> )	
A145	Zwergstrandläufer ( <i>Calidris minuta</i> )	

**Begründung:**

- Im Gebiet nur als **Nahrungs-, Rast- oder Überwinterungsgäste** vorkommende Arten (**Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Kiebitz, Löffelente, Mittelmeermöwe, Nachtreiher, Prachtaucher, Purpurreiher,**

**Rohrdommel, Rotschenkel, Seidenreier, Silberreier, Singschwan, Trauerseeschwalbe, Tüpfelsumpfhuhn, Uhu, Wanderfalke und Zwergstrandläufer**): Die Barrierewirkung durch das Portra-Portal mit Beseilung führt für sich genommen in enger Parallelführung mit einer Bestandsleitung und Verlauf längs des Flusstals auf geringer Strecke zu **keinem maßgeblich erhöhten Risiko des Leitungsanflugs von migrierenden Vögeln**. Zu berücksichtigen ist in der Gesamtbetrachtung ferner die **im Zuge des Vorhabens entfallende Barrierewirkung** und das damit entfallende Risiko eines Leitungsanflugs von Vögeln im Bereich der Bestandsleitungen, quer zum Tal und zu Altwasserzügen und insbesondere mit zwei Leitungen quer zum Flusslauf. **Durch das Vorhaben ist insgesamt, ohne Erfordernis einer weitergehenden Prüfung, für Nahrungs-, Rast- oder Überwinterungsgäste im Vogelschutzgebiet eine Verbesserung hinsichtlich des Kollisionsrisikos festzustellen.** Wie auch im Artenschutzbeitrag (Anlage 18.1) ausgeführt, ist die im Zuge des Vorhabens entstehende Situation, in Anlehnung an Bernotat & Dierschke (2021a), hinsichtlich der Konflikintensität bzgl. dem Kollisionsrisiko insgesamt nicht signifikant, da die vorgesehenen Um- und Rückbaumaßnahmen am ehesten der dort aufgeführten Kategorie „Nutzung Bestandsleitung mit geringfügigen Anpassungen“ entsprechen. Eine Prüfung des konstellationsspezifischen Risikos kann in einem solchen Fall entfallen.

Außerdem sind **mögliche Störwirkungen während des vorgesehenen schleiffreien Seilzugs, auch bei mehrtägigem Einsatz eines Helikopters, als eindeutig vernachlässigbar anzusehen**, da einmalig, kurzfristig und auf einen kleinen Teil der nutzbaren Fläche in diesem Abschnitt der Innaue begrenzt. Gastvögel können im Fall einer Koinzidenz ihres Aufenthalts mit Baumaßnahmen eindeutig, ohne spürbaren Energieaufwand, innerhalb des Gebiets ausweichen; eine Schädigung von Individuen durch Störung oder eine Beeinflussung von Zugtraditionen ist zweifellos nicht zu erwarten.

- Laut MPL existiert ein Brutvorkommen der **Brandgans** auf bayerischer Seite des Stausees Ering – das einzige bayerische Brutvorkommen. Aktivitäten der Tiere wurden 2013 fast ausschließlich um die Inseln im Stausee unterhalb von Prienbach beobachtet; bei den projektbezogenen Erfassungen wurde kein Brutverdacht festgestellt. Wegen der beschriebenen Gefährdung der Bruten – in höhlenartigen Situationen unter Totholz am Boden – durch Wildschweine kann eine Brut im Bereich des Vorhabens – zumindest eine erfolgreiche – ausgeschlossen werden, zumal im Eingriffsbereich eine deutliche Frequentierung durch Freizeitverkehr erfolgt.
- Für eine Brut des **Eisvogels** im Umgriff des Vorhabens fehlen geeignete Uferabbrüche oder entsprechende künstliche Habitate. Im weiteren Umfeld gibt es Nachweise, die aber für die Beurteilung des Vorhabens nicht relevant sind (z. B. Bereich Prienbachmündung), zumal das Vorhaben keine Nahrungsgewässer (Fließgewässer mit klarem Wasser) maßgeblich tangiert.
- Der **Fischadler** kommt im Vogelschutzgebiet als Brutvogel derzeit nicht vor; gemäß MPL ist eine Ansiedlung in naher Zukunft auch nicht wahrscheinlich. (Daher wird im MPL auch die Einstufung als Brutvogel in den Erhaltungszielen in Frage gestellt.)
- Eine Brut der **Flusseeeschwalbe** im Wirkungsbereich des Vorhabens ist wegen fehlender Strukturen im künstlich überprägten Gewässerbett des Inn ausgeschlossen. Aus jüngerer Zeit liegen aus den ASK-Daten teils sichere Brutnachweise für den Stauraum Ering vor, die im MPL noch nicht berücksichtigt sind. Diese liegen aber mindestens ca. 1 km nordwestlich des Eingriffsbereichs – im Bereich er

Verbreitung des Altarms – und führen nicht dazu, dass eine Brut in größerer Nähe zu erwarten wäre.

- Der **Flussuferläufer** ist als Brutvogel im Gebiet bzw. im niederbayerischen Teilbereich derzeit nicht nachgewiesen. Im Bereich des Vorhabens fehlen naturnahe Uferbereiche mit geeigneter Habitatausstattung; das Innufer ist hier durch Begradigung und Verbau naturfern und weist auch keine Nebengerinne auf.
- Die **Graugans** ist als Brutvogel im Umfeld des Vorhabens nicht nachgewiesen. Für die auffällige Art mit laut MPL stabilem Brutbestand im SPA wird daher eine Brut im Wirkungsbereich nicht angenommen.
- Ein Brutrevier des **Grauspechts** im Bereich der Eringer Au wird gemäß MPL angenommen; in der Erlacher Au gibt es keinen Brutnachweis oder konkrete Hinweise auf ein Brutvorkommen der Art. Als eine Ursache für den Rückgang seit den 1970er Jahren wird die Ausbreitung des Grünspechts vermutet.
- Für die **Knäkente** gab es laut MPL 2013 einen Brutverdacht an den Inseln zwischen Prienbach und oberhalb Eglsee; es könnte sich aber auch um übersommernde Tiere gehandelt haben. Ein Brutvorkommen im Eingriffsbereich wird für die besonders scheue, heimliche Art wegen der hier nur schmalen Ufersäume in Verbindung mit den häufig frequentierten Wegenetz nicht angenommen.
- Auch für die **Krickente** gab es laut MPL 2013 einen Brutverdacht an den Inseln zwischen Prienbach und oberhalb Eglsee. Ein Brutvorkommen im Eingriffsbereich wird für die ebenfalls besonders scheue und heimliche Art wegen der hier nur schmalen Ufersäume in Verbindung mit den häufig frequentierten Wegenetz nicht angenommen.
- eine frühere, individuenreiche Brutkolonie von **Lachmöwen** auf noch wenig bewachsenen Anlandungsinseln andernorts am Unteren Inn ist nach derzeitigem Kenntnisstand erloschen oder es brüten noch einzelne Tiere versteckt. Mangels offener Sand- und Schlammflächen im Umgriff des Vorhabens ist eine Brut dort aber auszuschließen.
- Nachweise des **Neuntöters** als Brutvogel im Gebiet sind seit langer Zeit nicht bekannt geworden. Entsprechend liegen keine Nachweise aus dem Wirkungsbereich des Vorhabens vor.
- Aktuelle Nachweise der **Rohrweihe** als Brutvogel im Umgriff des Vorhabens sind nicht bekannt. Gelegentliche Sichtungen weisen auf ein grundsätzliches Potenzial für Brut hin, wobei ggf. eine Besiedlung größerer Röhrichtflächen abseits des Eingriffsbereichs zu erwarten wäre.
- Der letzte Nachweis einer wahrscheinlichen Brut des **Rotmilans** ist von 1998. Aktuelle Nachweise aus dem Wirkungsbereich des Vorhabens liegen nicht vor. Grundsätzlich ist wegen der Ausbreitungstendenz der Art eine Brutansiedlung nicht ausgeschlossen. Dies ist ggf. aber an anderer Stelle im Gebiet zu erwarten, wo weniger gestörte Nahrungsreviere im Offenland an Waldflächen angrenzen.
- Die **Schellente** tritt als Brutvogel sehr selten im oberbayerischen Teil des SPA auf. Durch das weitgehende Fehlen geeigneter Baumhöhlen werden vor allem spezielle Nistkästen für die Art besiedelt. Stark verlandete Gewässer wie im Eingriffsbereich mit verschlammter Sohle kommen als Nahrungsgewässer nicht in Frage. Eine Brut im Wirkungsbereich kann ausgeschlossen werden.
- Es sind wenige ehemalige Vorkommen der **Schwarzkopfmöwe** als Brutvogel im SPA und wenige aktuelle im Umfeld des SPA bekannt; keine davon liegen nahe dem Eingriffsbereich. Der MPL konstatiert entsprechend keine Bedeutung der niederbayerischen Teilflächen des Gebiets für die Art.

- Frühere Nachweise des **Schwarzmilans** als Brutvogel im Gebiet betreffen andere Teilbereiche. Eine im MPL beschriebene Beobachtung am Stausee Ering wird dort auf ein bekanntes Brutvorkommen in der Reichersberger Au (AT) zurückgeführt. Ein Brutrevier im Umfeld des Vorhabens mit fragmentierten Waldflächen ist auch künftig nicht zu erwarten.
- Ein Nachweis des **Schwarzstorchs** als Brutvogel im Gebiet liegt aktuell nicht vor, Sichtungen sind selten, auch bei gewisser Nähe von Stauräumen zu Brutplätzen außerhalb des SPA. Wie im MPL ausgeführt, sind künftige Bruten im Gebiet nicht ausgeschlossen; im Umfeld des Vorhabens ist dies jedoch wegen hohem Freizeitaufkommen auf dem Wegenetz und Fragmentierung der Waldflächen nicht zu erwarten.
- Seit einigen Jahren gibt es laut MPL einen Brutplatz des **Seeadlers** am Stausee Ering, auf einer Insel in der Heitzinger Bucht. Als Hauptjagdgebiet wird der Bereich mit Verbreiterung des Stausees bei Eglsee und Hagenau (AT) gesehen; die Tiere verkehren aber auch weiter flussaufwärts. Gelegentliche brutzeitliche Flug- bzw. Jagdaktivität im Umgriff des Vorhabens ist damit grundsätzlich anzunehmen, nicht aber eine Verlagerung des Brutplatzes in den Wirkungsbereich des Vorhabens, wodurch ansonsten ggf. relevante Wirkpfade bestehen könnten.

### Fazit

Für die vorgenannten Vogelarten besteht keine weitere Notwendigkeit einer vertieften Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit, da eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes aufgrund von Wirkungen des Vorhabens von vornherein sicher ausgeschlossen werden kann.

#### 4.1.3 Durchgeführte Untersuchungen

Erfassungen zu relevanten Habitatstrukturen erfolgten zu wesentlichen Teilen zusammen mit den Erfassungen, welche als Grundlage für die Eingriffsregelung und die Bewältigung artenschutzrechtlicher Fragestellungen erforderlich waren. Die Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen (BNT) für den LBP (Anlage 12.1) in der Vegetationsperiode 2021, im Maßstab M 1:1.000 liefert eine wesentliche Grundlage für die Einschätzung der strukturellen Ausstattung des Gebiets. Als Hintergrundinformationen dienen, wie in Kap. 2.2.1 ausgeführt, außerdem die alte Biotopkartierung, sowie ältere Bestandserfassungen durch das Büro LAUKHUF.

Bezüglich Vogelarten des Anhangs I der VSR-RL oder nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL im Vogelschutzgebiet wurden, wie in Kap. 2.2.1 bereits ausgeführt, Informationen aus dem MPL, den ASK-Daten und dem ABSP (StMUGV, Hrsg., 2008) mit berücksichtigt. Konkret mit projektbezogenem Methodenrahmen liegen für den Bereich der Innquerung einerseits Daten des PLANUNGSBÜRO LAUKHUF (2014/15 und 2017) vor. Darüber hinaus wird hier auf aktuelle Daten zurückgegriffen, die für das Genehmigungsverfahren des Teilabschnitts 3 der geplanten 380-kV-Leitung (Landesgrenze – Simbach) im Jahr 2020 durch das Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH (BÜRO BFOESS) erhoben wurden. Dabei wurden zusätzliche, plausibilisierende, ergänzende und aktualisierende Erfassungen der relevanten Fauna durchgeführt, die größtenteils auch den hier gegenständlichen Bereich der Um- und Rückbaumaßnahme Innquerung abdecken. Die jeweils in den einzelnen Jahren durchgeführten Kartierungen und deren grundlegende Methodik werden in der folgenden Tabelle dargestellt, soweit ein thematischer Bezug zu den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets besteht:

**Tab. 5: Angaben zu den im Jahr 2020 durchgeführten Erfassungen zum TA 3 der 380-kV-Leitung (Landesgrenze – Simbach), die auch den Bereich der Um- und Rückbaumaßnahmen Innquerung abdecken, (Angaben nach BÜRO BFOESS, gekürzt / ergänzt)**

Kriterium	Erläuterung
Fauna Allgemein	Habitatanalyse durch Geländebegehungen und Auswertung der üblichen Datenquellen zur Bestimmung des relevanten Artenspektrums im Planungskorridor zum Teilabschnitt 3: 380-kV-Leitung (Landesgrenze – Simbach).
Quartier- und Horstbäume	Die Horstsuche von Großvögeln und die Lokalisation von Baumhöhlen (Methodenstandard V2 und V3 nach Albrecht et al. 2014) beinhaltete systematische und flächendeckende Erhebung von Baumhöhlen, insbesondere von Spechten und Eulen sowie anderer Höhlennutzer durch Suche im direkten Eingriffsbereich (d.h. Mastfußbereiche und ihr direktes Umfeld, Baufelder und Bau-Zuwegungen) zum Teilabschnitt 3: 380-kV-Leitung (Landesgrenze – Simbach) in geeigneten Gehölzen.  Da im Bereich der Innquerung außer kleinflächigen Gebüschstrukturen keine Gehölze entfernt werden, sind die hieraus vorliegenden Daten für das gegenständliche Verfahren in diesem Bereich nicht relevant.
Brutvögel (Flächendeckende Kartierung)	Durchgeführt wurde im Planungskorridor zum Teilabschnitt 3: 380-kV-Leitung (Landesgrenze – Simbach) eine Revierkartierung entsprechend Methodenstandard V1 nach Albrecht et al. 2014 mit Erhebung der besonders planungsrelevanten Brutvogelarten (saP-relevante Vogelarten) durch Sichtbeobachtung, Verhören und Klangattrappe durch flächendeckende Begehungen des Untersuchungsgebiets an mehreren Terminen. Beobachtete Vogelarten wurden in Tageskarten dokumentiert und aus deren Aggregation der Status ermittelt und Reviere oder Brutpaare im Untersuchungsgebiet bestimmt.

## 4.2 Datenlücken

Der vorliegende Natura 2000-Managementplan für das Vogelschutzgebiet präzisiert und ergänzt vielfach die Angaben des Standarddatenbogens. Zusammen mit den durch das Vorhaben veranlassten Untersuchungen liegt eine belastbare Datenbasis vor. Zur Prüfung von Beeinträchtigungen über die in Frage kommenden Wirkpfade reicht es daneben bei verbleibenden Unsicherheiten regelmäßig aus, ein Vorkommen zu unterstellen und dies bei der Beurteilung des Gewichtes der jeweiligen Beeinträchtigung zu berücksichtigen.

Auch im Bereich, in dem detaillierte Untersuchungen durchgeführt worden sind, können sich grundsätzlich Datenlücken ergeben, wie bei vielen anderen Fragestellungen im Naturschutz. Insbesondere können Arten im Jahr der Erhebung nicht präsent oder nicht auffindbar sein, weshalb allerdings bei vagilen Arten regelmäßig zusätzlich eine Einschätzung des Habitatpotentials erfolgt. Daneben können sich Lücken bei der vollständigen Darstellung von Funktionsverflechtungen ergeben.

Darüber hinaus tragen Sukzession oder sonstige Dynamik in der Entwicklung komplex aufgebauter Biozönosen dazu bei, dass natürliche Prozesse nur unvollständig und lückenhaft nachvollzogen werden können. Hierdurch kann eine Prognose-Unschärfe bedingt sein. Durch die Recherchen und Geländeerhebungen besteht jedoch ein guter Kenntnisstand im Hinblick auf das Vorkommen relevanter Lebensraumtypen und Arten im Untersuchungsgebiet; die angewandten Erhebungsmethoden entsprechen besten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Ausstattung des Untersuchungsgebiets mit für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ist hinreichend bekannt; soweit Unsicherheiten verbleiben, wird diesen durch *worst case*-Annahmen begegnet.



### 4.3 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches

#### 4.3.1 Übersicht über die Landschaft

Der Inn ist trotz Begradigung, Uferverbau und Stauhaltungen, hier in der Staustufe Ering/Frauenstein, ein wesentlicher Teil der Ausstattung des Vogelschutzgebiets. Dies gilt insbesondere nordöstlich des Wirkungsbereichs des Vorhabens, wo er mit einem verästelten System von Altarmen verbunden ist. Ansonsten sind im SPA mit Bedeutung als Vogellebensräume vielfach naturnahe Biotopkomplexe der Aue enthalten, innerdeichs wie teils auch außerdeichs. Im Umgriff des Vorhabens sind, neben den Ausläufern der nordöstlich zunehmend ausgedehnten Altwasserzügen mit Verlandungsvegetation, flächenhafte Auwälder der Weich- und Hartholzaue zu nennen.

Eingelagert finden sich auch landwirtschaftlich, als Grünland, genutzte Flächen. Als Sonderstruktur zu berücksichtigen ist ferner der querende Hochwasserschutzdeich, der mit artenreichen Magerrasen bewachsen ist. Die erste Terrassenstufe mit naturnahen Schluchtwäldern und eingelagerten Quellen liegt ein Stück nördlich des Eingriffsbereichs, außerhalb des relevanten Wirkungsbereichs, und nur teilweise im Vogelschutzgebiet. Der Kleine Inn als abschnittsweise naturnahes kleines Fließgewässer der Aue verläuft nördlich des Eingriffsbereichs, außerhalb der Wirkzone.

Die hohe Bedeutung dieses Abschnitts des insgesamt sehr langgestreckten Vogelschutzgebiets mit besonders bedeutsamem Zugvogelaufkommen und räumlicher Nähe zu anderen bedeutenden Vogellebensräumen (s. Kap. 2.1 und 2.6.1) wird unter anderem dadurch unterstrichen, dass hier innerhalb des SPA, nordöstlich des Eingriffsbereichs, das Naturschutzgebiet (NSG) „Unterer Inn“ (NSG-00094.01) ausgewiesen ist. Dieses umfasst unter anderem den besonders ausgedehnten und kleinteilig verzweigten Altarm im Stauraum Ering-Frauenstein, teils mit Ausbildung von Inseln. Ausläufer dieses ausgedehnten Stillgewässernetzes reichen nach Westen über die NSG-Grenze hinaus in den Eingriffsbereich hinein.

Die konkret im Eingriffsbereich vorkommenden Vogelarten wurden oben bereits behandelt. Es ist zu berücksichtigen, dass, wie in Kap. 2.6.2 beschrieben, das Vogelschutzgebiet hier deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ ist. In der zugehörigen FFH-Verträglichkeitsstudie werden für verschiedene FFH-Lebensraumtypen charakteristische Vogelarten näher betrachtet; es besteht also auch mit Bezug auf das Vorhaben eine thematische Querverbindung zu diesem Natura 2000-Gebiet.



**Abb. 3: Typischer Landschaftseindruck in der Innaue mit Altwaterzug und Auwald**

Nachfolgend erfolgt die Bestandsbeschreibung für die näher zu beurteilenden Vogelarten (vgl. Kap. 4.1.1).

#### **4.3.2 Bestand der geschützten Vogelarten**

##### **Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) [A272]**

Schilffreie Verlandungsbereiche und Auwälder im Umgriff des Vorhabens sind grundsätzlich potentielle Brutplätze des Blaukehlchens. Trotz seltener Nachweise aus dem Gebiet und störungsärmeren Potentialhabitaten an anderer Stelle wird vorsorglich eine mögliche Brut im Umfeld des Vorhabens unterstellt. Eine mögliche Reviernutzung wird ggf. für abgelegene, wegferne Teile der Verlandungsbereiche von Altwasserrinnen mit umgebenden Auwaldpartien angenommen.

##### **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) [A236]**

Der Schwarzspecht ist ein Bewohner von ausreichend großen Wäldern mit Altbäumen. Er benötigt als Brutbäume ausreichend starke Stämme ab 40 cm BHD, wie sie im näheren Umgriff des Vorhabens teils vorkommen. Insofern wird angesichts der Brutnachweise aus der Umgebung eine mögliche künftige Brut mit Revier im Wirkungsbereich des Vorhabens, innerhalb des Vogelschutzgebiets, vorsorglich unterstellt.

##### **Wespenbussard (*Pernis apivorus*) [A072]**

Der Wespenbussard als Art insgesamt strukturreicher Wälder mit anteiligem Altbestand und eingestreuten Lichtungen findet im Umgriff des Vorhabens ein potentielles Habitat. Aufgrund der regelmäßigen Brutplatzwechsel erscheint eine Brut im näheren Umgriff des Vorhabens grundsätzlich möglich und dies wird vorsorglich unterstellt. Das brutzeitliche Jagdrevier umfasst ggf. Lichtungen und Schneisen.

**Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*) [A022 / A617-A]**

Die Röhrichtbestände an den ausgedehnten Altwasserzügen des Stauraums reichen in den Umgriff des Vorhabens hinein. Das mögliche Brutvorkommen ist wahrscheinlicher weiter nordöstlich verortet. Vorsorglich wird aber angenommen, dass die Verlandungsbereiche im Wirkungsbereich wesentlicher Teil des brutzeitlichen Nahrungshabitats sein können.

**Pirol (*Oriolus oriolus*) [A337]**

Wie durch mehrere aktuelle Nachweise bekannt, sind die lichten Auwälder im Umgriff des Vorhabens ein geeignetes Habitat, in dem regelmäßig Bruten stattfinden. Die Art brütet hier meist in Baumkronen. Sie gehört zu den charakteristischen Arten naturnaher Auwälder.

**Schnatterente (*Anas strepera*) [A051]**

Angesichts belegter Brutvorkommen wird ein mögliches Brutgeschehen im Umfeld von Stillgewässern im Umgriff des Vorhabens weiterhin angenommen. Bruten finden terrestrisch, nahe an verlandenden Stillgewässern mit dichter Vegetation in der Verlandungszone, statt. Insbesondere das Umfeld des von den Bestandsleitungen gequerten Altwasserarms erscheint weiterhin als geeignetes Potentialhabitat.

**Kolbenente (*Netta rufina*) [A058]**

Angesichts belegter Brutvorkommen wird ein mögliches Brutgeschehen an Stillgewässern im Umgriff des Vorhabens weiterhin angenommen. Besiedelt werden verlandende Stillgewässer mit dichter Vegetation in der Verlandungszone und nicht zu stark getrübbtem Wasser. Insbesondere der von den Bestandsleitungen gequerte Altwasserarm erscheint auch für diese Art weiterhin als geeignetes Potentialhabitat.

**Stockente (*Anas platyrhynchos*) [A705]**

Eine Brut der Stockente als häufiger Bewohner von Ufern mit mehr oder weniger naturnahem Verlandungsgürtel erscheint im Umgriff des Vorhabens jederzeit möglich. Nester können auch abseits der Ufer angelegt werden, beispielsweise in Grünland oder im Wald. Unter anderem kommen auch Bruten in Baumhöhlen und Horsten anderer Vogelarten vor.

**Kleinspecht (*Picoides minor*) [A058]**

Vom Kleinspecht liegen aus den projektbezogenen Bestandserfassungen Brutnachweise aus Waldbereichen im näheren Umgriff des Vorhabens, innerhalb des Vogelschutzgebiets, vor. Auch der MPL benennt ein Vorkommen im SPA. Als typische Art der Weich- und Hartholzaue hält sich die Art im Brutrevier vorwiegend innerhalb von naturnahen Wald- und Gehölzbeständen auf.

**Grünspecht (*Picus viridis*) [A235]**

Auch vom Grünspecht liegen aus den projektbezogenen Bestandserfassungen Brutnachweise aus Waldbereichen im näheren Umgriff des Vorhabens, innerhalb des Vogelschutzgebiets, vor. Der MPL weist auf die mittlerweile häufigen Vorkommen im SPA hin. Reviere umfassen lichte Wald- und Waldrandbereiche mit ausreichend dimensionierten Baumstämmen für die Bruthöhlen sowie Offenlandanteile. Die Nahrungssuche nach Ameisen findet bei der Art zu wesentlichen Teilen im Offenland statt, insbesondere im Grünland.

## 5 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets

### 5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Die Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen dient der Beantwortung folgender Frage:

*Kann der Plan / das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen?*<sup>5</sup>

Bei den maßgeblichen Bestandteilen eines Gebiets handelt es sich um das gesamte ökologische Gefüge von allgemeiner Ausstattung des Raums, Habitatstrukturen wie z. B. speziellen Vegetationsausprägungen und Beziehungsgefüge mit anderen vorkommenden Arten, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten von Bedeutung ist.

Wesentliche Parameter zur Beurteilung der Beeinträchtigungintensität der maßgeblichen Bestandteile sind:

- Repräsentativitätsgrad des jeweiligen Vorkommens
- Größe und Funktionen der genutzten Habitate im Gesamtgebiet
- Populationsgröße und -dichte der Vogelarten
- Wert des Gebiets für die Erhaltung der betreffenden Arten und mögliche Änderungen durch das Vorhaben
- weitere gebietspezifische Beurteilungskriterien wie Unzerschnittenheit, Rand- und Pufferzonen, Entwicklungsflächen für bestimmte Arten usw.
- als Vorbelastung bestehende Beeinträchtigungen

Wegen der Schwierigkeiten zur Quantifizierung insbesondere von mittelbaren Beeinträchtigungen erfolgt die Herleitung der Beeinträchtigungintensität für die betroffenen Vogelarten überwiegend auf verbal-argumentative Weise. Hiervon ausgenommen ist grundsätzlich der quantitativ darstellbare Flächenverlust z. B. mit Eignung als Bruthabitat oder für Aufenthalt und Futtersuche von Gastvögeln und die Berechnung des Verlustes im Vergleich zur Gesamtfläche entsprechender Habitate im SPA. Bei hinreichend genauen Datengrundlagen lassen sich ggf. quantitative oder halbquantitative Aussagen zu Bestandsverlusten einzelner Arten bzw. z. B. Brutreviere treffen und diese in Relation zum Bestand im Gesamtgebiet betrachten.

Einem Flächenverlust an essentiellen Habitaten durch Wirkungen des Vorhabens sind ggf. kumulative Wirkungen durch andere Pläne oder Projekte im Vogelschutzgebiet (vgl. Kap. 7) hinzuzufügen. In Kap. 8 ist also ggf. der aufaddierte Verlust an relevanten Flächen zu betrachten, einschließlich Beeinträchtigungen durch andere Pläne oder Projekte. Für nicht genau quantitativ beurteilbare Beeinträchtigungen wird sinngemäß ebenso verfahren, wobei verbal-argumentativ hergeleitet wird, wie die Beeinträchtigung in der Summation zu beurteilen ist.

#### Ermittlung des Beeinträchtigungsgrads, erhebliche/unerhebliche Beeinträchtigung

Als Grundlage für die abschließende Bewertung ("erhebliche" oder "unerhebliche" Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels) dient eine vierstufige Skala der Beeinträchtigungintensität.

---

<sup>5</sup> (Leitfaden FFH-VP, BMVBW 2004: 5)

- Fehlende oder sehr geringe Beeinträchtigung  
Qualitative oder quantitative Veränderungen der Vorkommen von Vogelarten sind sicher auszuschließen; Repräsentativitätsgrad, Struktur, Habitatfunktionen und sonstige relevante Parameter bleiben unverändert. Die Wiederherstellung bei ungünstigem Erhaltungszustand ist uneingeschränkt möglich; der Wert des Gebiets für die Erhaltung der betreffenden Arten bleibt unverändert.
- Geringer Beeinträchtigungsgrad  
Repräsentativitätsgrad, Struktur, Habitatfunktionen im Gesamtgebiet, Erhaltungszustände, Wiederherstellungsmöglichkeiten und sonstige relevante Parameter, sowie der generelle naturschutzfachliche Wert des Gebiets, bleiben unverändert erhalten. Eintreten können:
  - In Relation zum Bestand im Gesamtgebiet sehr geringe Flächenverluste von Vogelhabitaten in Bereichen, die keine zentrale Funktion oder besondere Ausstattung innerhalb des Natura 2000-Gebiets besitzen und deren Vorkommen an anderer Stelle im Gebiet ausreichend groß sind. Zumindest ein Teil des Flächenverlustes ist i. d. R. baubedingt verursacht und damit nur vorübergehend.
  - In der Regel baubedingte, reversible Bestandsverschiebungen von Vogelarten im Bereich der natürlichen Fluktuationen. Bei baubedingten Beeinträchtigungen bzw. Bestandsverschiebungen werden diese nach Abschluss der Bauarbeiten wieder ausgeglichen. Damit treten i. d. R. keine anlage- und betriebsbedingten Störungen auf. Anlage- und betriebsbedingten Störungen, die als "Restrisiko" einzustufen sind, werden ebenfalls dieser Stufe des Beeinträchtigungsgrades zugeordnet.
  - Die Funktions- und Austauschbeziehungen zwischen Teilen des Gebiets können z. B. durch Baukörper, denen ausgewichen werden muss, oder anlage- und betriebsbedingt (Bsp. Restrisiko Kollision, optische Reize) geringfügig behindert werden, müssen aber weiterhin in einem Maße möglich sein, dass ein nachhaltiger Einfluss auf Bestandsgrößen nicht zu erwarten ist.
- Tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad  
Repräsentativitätsgrad, Struktur, Habitatfunktionen im Gesamtgebiet, Erhaltungszustände, Wiederherstellungsmöglichkeiten und sonstige relevante Parameter bleiben unverändert erhalten. Eintreten können:
  - In Relation zum Bestand im Gesamtgebiet geringe Verluste an Habitatflächen. Es dürfen jedoch keine Flächen betroffen sein, die eine zentrale Funktion oder besondere Ausstattung innerhalb des Natura 2000-Gebiets aufweisen.
  - Räumliche Bestandsverschiebungen von Artvorkommen oder Bestandsabnahme einer Art im Bereich der natürlichen Fluktuationen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störungen. Die Störungen dürfen jedoch keine andauernde Bestandsabnahme einer Art in einer Größenordnung auslösen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Gebiet führen könnte (Beeinträchtigung i. d. R. nur eng begrenzt wirksam).
  - Die Funktions- und Austauschbeziehungen zwischen Teilen des Gebiets können z. B. durch Baukörper, denen ausgewichen werden muss, oder anlage- und betriebsbedingt (Bsp. Restrisiko Kollision, optische Reize) geringfügig behindert werden, müssen aber weiterhin in einem Maße möglich sein, dass ein nachhaltiger Einfluss auf Bestandsgrößen nicht zu erwarten ist.

Der Gesamtwert des Gebiets für die Erhaltung der maßgeblichen Bestandteile bleibt damit trotz Beeinträchtigungen bestehen.

- Hoher Beeinträchtigungsgrad

Ein hoher Beeinträchtigungsgrad ist dann erreicht, wenn ein Plan oder Projekt einen der oben genannten wesentlichen Parameter nachhaltig negativ beeinflusst. Beispiele hierfür sind Verluste von Flächen mit besonderen, wertbestimmenden Struktur- oder Standortmerkmalen, dauerhafte Bestandsabnahmen einer wertbestimmenden Art mit Änderung des Erhaltungszustandes oder gravierende Einschränkungen von Funktionsbeziehungen und damit Verschlechterung der Nutzbarkeit eines Raumausschnittes für eine Art, sowie evtl. Erhöhung des Individuenverlustes.

Ein hoher Beeinträchtigungsgrad führt - in der Einzelbetrachtung für jede Art, oder in der Summationswirkung - zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Die abschließende Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades kann sich durch die in Kap. 6 ausgeführten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. Vermeidung und Minimierung noch deutlich ändern; auch kumulative Wirkungen im Zusammenspiel mit anderen Plänen und Projekten (Kap. 7) können für die Bewertung der Erheblichkeit relevant sein. In den nachfolgenden Unterkapiteln von Kap. 5 wird also der Beeinträchtigungsgrad zunächst vorbehaltlich dieser ergänzenden Einflussgrößen ermittelt. Unter Verwendung des ggf. angepassten Beeinträchtigungsgrads wird die Beurteilung der Erheblichkeit dann in Kap. 8 abschließend, wie folgt vorgenommen:

**Tab. 6: Matrix zur Beurteilung der Erheblichkeit für ein Erhaltungsziel**

Beeinträchtigungsgrad	Beurteilung der Erheblichkeit für das Erhaltungsziel
fehlend	unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (keine erhebliche Beeinträchtigung)
sehr gering oder gering	
tolerierbar	
hoch	oberhalb der Erheblichkeitsschwelle (erhebliche Beeinträchtigung)

## 5.2 Betroffenheit von Brutvögeln der Gewässer, Verlandungszonen und Wälder

Einige oben beschriebene, im Gebiet brütende Vogelarten sind potentiell bauzeitlich oder aufgrund der Folgen von Bautätigkeiten durch das Vorhaben betroffen. Die möglichen Beeinträchtigungen für diese Arten werden nachfolgend im Zusammenhang mit den jeweils zugrundeliegenden Wirkpfaden beschrieben. Zum einen kann dabei eine direkte Betroffenheit durch Schädigung von Individuen entstehen, was sich – je nach aktuellen Bestandsgrößen – grundsätzlich auf die jeweilige Population auswirken kann. Andererseits können Lebensstätten betroffen sein, z. B. durch mechanische Eingriffe in Vegetationsstrukturen. Beeinträchtigungen können außerdem durch Störungen aufgrund von Immissionen entstehen. So gelten Vögel grundsätzlich als eine gegenüber akustischen Störreizen besonders empfindliche Artengruppe (BFN 2016).

### Baubedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich einer potentiellen bauzeitlichen Betroffenheit durch Immissionen sowie Baustellentätigkeit und Verkehr auf Baustraßen hängen konkrete Wirkungen jeweils von der Lage von Bereichen mit Bauaktivität relativ zu Bereichen mit regelmäßigem Aufenthalt von Tieren ab. Grundsätzlich können maßgebliche Emissionen und mecha-

nische Einwirkungen sowohl bei der Seildemontage im Bereich der entfallenden Bestandsstrecken als auch bei der Errichtung und Beseilung des Portra-Portals entstehen. Diese Arbeitsschritte sind jeweils verbunden mit Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr und Betrieb von Baumaschinen.

Für die in Kap. 4.1.1 genannten Vogelarten kann bei großer Nähe bauzeitlicher Aktivitäten zu einem Brutplatz eine **Störung der Fortpflanzungsstätte durch Lärm oder optische Reize** entstehen. Für die Baufelder und Zufahrten in der Innaue kann somit evtl. eine geringe, bei ungünstiger Konstellation prinzipiell auch potentiell für den jeweiligen Bestand im Gebiet bzw. für die Population relevante Beeinträchtigung durch Brutplatzmeidung bzw. -aufgabe im Jahr der Bautätigkeit entstehen. Dies gilt bei Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeit und erwiesener bzw. nicht ausgeschlossener Brutplatznutzung im Wirkungsbereich im jeweiligen Jahr. Die Brutzeit ist für die vorkommenden Wasservögel mit (möglicher) Brut an Ufern und in Ufernähe kumuliert Mitte März bis Anfang September, für die (möglichen) Gehölzbrüter Anfang März bis Ende August. (Zumindest Blaukehlchen und Stockente sind bei dieser Einteilung nicht eindeutig zuzuordnen; außerdem bestehen vielfach kleinräumige Komplexe aus Gewässern und Wäldern.) Insgesamt ist der Zeitraum, in dem Störungen bzgl. der Brut vermieden werden können, (Mitte September bis) Oktober bis Februar.

Der erforderliche **Gehölzrückschnitt um Mast 8** (B97) betrifft einen Gebüschbestand mit nur einzeln eingestreuten, wegen der bestehenden Wuchshöhenbeschränkung kleinen Bäumen. Eine Brutplatzeignung ist von den näher zu beurteilenden Arten lediglich für das Blaukehlchen nicht völlig ausgeschlossen; betroffen ist aber nur ein kleiner, wegnaher Flächenanteil des Gebüschs und des sehr kleinflächig eingelagerten Schilfröhrichts. Ein relevanter Brutplatzverlust durch die temporäre Flächeninanspruchnahme entsteht – sofern die Arbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden – eindeutig nicht. Der Bestand des Blaukehlchens im SPA wird durch den geringflächigen und vorübergehenden Verlust an Gebüschfläche eindeutig nicht negativ beeinflusst.

Grundsätzlich denkbar ist die **Freisetzung von Schadstoffen** aus Baumaschinen oder Behältern für solche Stoffe und deren **Einschwemmung in das Gewässer**, insbesondere in Verbindung mit Niederschlag. Die vorgesehenen Bauflächen liegen teils nahe an den Auestillgewässern. Ohne gezielte Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen von Wasservögeln bzw. Vogelarten wie Blaukehlchen und Zwergdommel, die am Gewässer Nahrung suchen, über diesen Wirkungspfad nicht sicher ausgeschlossen.

### **Anlagebedingte Beeinträchtigungen**

Grundsätzlich besteht für Brutvögel das Risiko einer Kollision mit Leitungsseilen. Wie auch im Artenschutzbeitrag (Anlage 18.1) ausgeführt, ist aber die im Zuge des Vorhabens entstehende Situation, in Anlehnung an Bernotat & Dierschke (2021a), hinsichtlich der Konfliktintensität bzgl. dem Kollisionsrisiko insgesamt nicht signifikant, da die vorgesehenen Um- und Rückbaumaßnahmen am ehesten der dort aufgeführten Kategorie „Nutzung Bestandsleitung mit geringfügigen Anpassungen“ entsprechen. Eine Prüfung des konstellationsspezifischen Risikos kann in einem solchen Fall entfallen. S. hierzu auch die allgemeinen Hinweise in Kap. 3.2.2 und die speziellen in Kap. 4.1.2 für die Nahrungs-, Rast- oder Überwinterungsgäste.

Konkret wird sich das Kollisionsrisiko auch für Brutvögel, mit regelmäßigen, vergleichsweise kleinräumigen Flugaktivitäten im Revier, an der im Zuge des Vorhabens parallel zu einer Bestandsleitung zu errichtenden Leitungsergänzung über das Portra-Portal für sich genommen nicht signifikant erhöhen: Das gegenüber dem in diesem

Abschnitt bestehenden Spannungsfeld mit Seilführung auf mehreren Ebenen hinzukommende, parallel verlaufende Leitungsbündel ist wegen der Führung auf einer Ebene gut sichtbar; somit können sich ansässige Vögel an das geringfügig ergänzte Hindernis gewöhnen und ihre Flugbahnen entsprechend anpassen. Die erhöhte Sichtbarkeit des Spannungsfelds insgesamt mag das Kollisionsrisiko für manche Arten sogar verringern; jedenfalls erhöht sich dieses offensichtlich nicht signifikant.

Ohnehin bezieht sich die oben genannte Fachkonvention (Bernotat & Dierschke 2021a) primär auf artenschutzrechtlich relevante Individuenverluste; es kann zweifellos auch davon ausgegangen werden, dass hier keine für den Erhaltungszustand einer Vogelart relevante Betroffenheit des Bestands im Gebiet durch Kollision entsteht. Da kurz nach dem Auflegen der Beseilung des Portals die mit dem Projekt vorgesehene Demontage der Beseilung der Bestandsleitungen incl. Innquerungen abgeschlossen werden kann, ist darüber hinaus auch für Brutvögel festzustellen, dass mit Realisierung des Projekts insgesamt das Kollisionsrisiko in diesem Bereich deutlich geringer wird. Dies ist vorhabenbezogen, unabhängig von der in einem separaten Verfahren zu prüfenden neuen Innquerung im Abschnitt 3, zu diagnostizieren.

Ohne ergänzende Maßnahmen nicht ausgeschlossen sind allerdings **Störungen durch Unterhaltungsmaßnahmen an Gehölzbeständen**: Ergäbe sich am Portal eine Wuchshöhenbegrenzung, so wären ggf. gelegentlich Bäume zu fällen oder zu kürzen, sofern sie im Zeitraum des Bestehens dieser Anlage zu nahe an die Leiterseile heranwachsen. Diese Wirkung entsteht also vorbehaltlich einer geplanten hinreichenden Höhe des Portalmastes und damit der Beseilung, im Bereich mit Gehölzbestand im Schutzstreifen.

### **Betriebsbedingte Beeinträchtigungen**

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu besorgen: Auf maßgeblich störende Einwirkungen von Koronageräuschen oder elektrischen oder magnetischen Feldern auf Vögel gibt es, wie in Kap. 3.2.3 bereits ausgeführt, keine Hinweise.

## **6 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung**

### **6.1 Vorbemerkungen**

Ohne Berücksichtigung gezielter Maßnahmen ist gemäß den Ausführungen oberhalb für mehrere für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile – Vogelarten des Anhang I der VS-RL oder solche nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL – aufgrund unterschiedlicher Wirkpfade eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen. Damit wären für diese Vogelarten bei der Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens ggf. auch potentiell kumulativ wirkende Beeinträchtigungen durch andere Pläne und Projekte zu prüfen. Nachfolgend werden diejenigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemäß LBP (Anlage 12.1) und Maßnahmenblättern (Anlage 12.3) aufgeführt und erläutert, die als schadensbegrenzende Maßnahmen wirksam sind. In Kap. 8 erfolgt die umfassende Beurteilung der Wirkungen des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet unter Berücksichtigung der nachfolgend dargelegten Maßnahmen.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung tragen zur Verträglichkeit eines Vorhabens durch die Aufrechterhaltung der relevanten Funktionen bei. Formal vergleichbar sind sie mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der Eingriffsregelung, mit welchen sie auch deckungsgleich sein können. Im Folgenden werden im Sinne der Übersichtlichkeit der Unterlagen zum Verfahren die Bezeichnungen der entsprechenden Maßnahmen aus der Eingriffsregelung adaptiert. Dies erfolgt, soweit diese Maßnahmen für Schutzzweck und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets relevant und zur



Schadensbegrenzung geeignet sind. Unabhängig von der Benennung als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V-Maßnahmen) handelt es sich bei den im Folgenden genannten Maßnahmen zugleich um schadensbegrenzende Maßnahmen im Sinne der Rechtsnormen und Fachkonventionen zu Natura 2000.

## 6.2 Gezielte Maßnahmen zum Natura 2000-Gebietsschutz

Ein wesentlicher Schritt zur Minimierung des Eingriffes in das Vogelschutzgebiet ist die hier gewählte Bauweise. Um für dem Planfeststellungsverfahren nachgelagerte Planungsschritte zur konkreten Ausführung des technischen Vorhabens zu dokumentieren, inwiefern vorgesehene Eigenschaften des Bauwerks schadensbegrenzend wirken, werden die relevanten Eigenschaften als gezielte Maßnahme festgehalten. So wird gewährleistet, dass z. B. im Fall etwaiger geringfügiger Anpassungen des Bauwerks im Zuge der technischen Ausführungsplanung die Rahmenbedingungen der Genehmigungsfähigkeit hinsichtlich der Natura 2000-Verträglichkeit festgehalten sind.

**Tab. 7: Gezielte Maßnahmen zum Natura 2000-Gebietsschutz**

Nr.	Maßnahme	Erläuterung
V FFH 1	Überspannung der Wald- und Gehölzbereiche in FFH-Gebieten	<p>Der innerhalb des FFH-Gebiets 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ und damit auch innerhalb des Vogelschutzgebietes 7744-471 „Salzach und Inn“ im Querungsbereich der geplanten Leitungsergänzung – von Mast 256 der Bestandsleitung B104 über das geplante Portra-Portal zu Mast 9 der Bestandsleitung B97 – befindliche Auwaldbestand wird hoch überspannt. Durch die vorgesehene Position und Dimension des provisorischen Portalmastes ergibt sich für die voraussichtliche Bestandsdauer des Provisoriums von ca. 5 Jahren kein Erfordernis eines Rückschnitts oder der Fällung von Bäumen im Bereich des Auwalds des FFH-Lebensraumtyps 91E0*.</p> <p>→ Somit sind auch <b>anlagebedingten Störungen durch Fällungs- oder Rückschnittmaßnahmen für Brutvögel</b> ausgeschlossen.</p>

## 6.3

**Weitere Maßnahmen mit schadensbegrenzender Wirkung**

Bei den nachfolgend aufgegriffenen Maßnahmen handelt es sich um Vermeidungs- oder Minimierungsstrategien, die generell bei allen Arbeiten zur Errichtung der Freileitung zu beachten sind. Nachfolgend werden diejenigen davon aufgeführt, welche hinsichtlich der gemäß Kap. 5.2 möglichen Beeinträchtigungen schadensbegrenzende bzw. abschwächende Wirkung entfalten.

**Tab. 8: Allgemeine Maßnahmen mit schadensbegrenzenden Wirkungen**

Nr.	Maßnahme	Erläuterung
V 1.1	Ökologische Baubegleitung	<p>Eine ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren und des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie der Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen der FGSV (detaillierte Angaben siehe Maßnahmenblatt).</p> <p>→ Es wird allgemein die Einhaltung der übrigen Maßnahmen gewährleistet und unvorhergesehenen Risiken z. B. durch Schadstoffeinträge vorgebeugt. Somit wird – ergänzend zu Maßnahme V 1.2 – zur <b>Vermeidung der Freisetzung von Schadstoffen bzw. deren Einschwemmung in Gewässer</b> beigetragen.</p>
V 1.2	Bodenkundliche Baubegleitung während des gesamten Projektverlaufs und auf erosionsgefährdeten Standorten	<p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen ist während des gesamten Projektverlaufs, beginnend bei der Planung bis hin zu Aufgrabung und Einbau von Boden eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen. Die bodenkundliche Baubegleitung legt die aus Bodenschutzsicht notwendigen Maßnahmen fest und berät bei der Bauausführung vor Ort (z. B. Beurteilung der Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen der Baumaschinen).</p> <p>Auch im Anschluss an das Bauvorhaben ist die bodenkundliche Baubegleitung in die Planung und Durchführung der (Wieder-)Herstellungsmaßnahmen einzubeziehen.</p> <p>Die DIN 19639 stellt Kriterien zur Erstellung und zur Umsetzung eines Bodenschutzkonzeptes bereit und gibt Hinweise, wie die Planung und Umsetzung bei Bauvorhaben fachkundig begleitet und dokumentiert werden kann.</p> <p>→ Die Einhaltung bodenkundlich relevanter Maßnahmen (insbesondere V 1.3) wird gewährleistet; wiederum wird unvorhergesehenen Risiken z. B. durch Material- oder Schadstoffeinträge vorgebeugt. Die Überwachung der Einhaltung von technischen Standards leistet einen wesentlichen Beitrag zur <b>Vermeidung der Freisetzung von Schadstoffen bzw. deren Einschwemmung in Gewässer</b>, ergänzt durch Maßnahme V 1.1.</p>

Nr.	Maßnahme	Erläuterung
V 1.3	Schonender Umgang mit Boden und Wasser	<p>Die DIN-gerechte Bauweise wird während der Bauphase sichergestellt. Dies betrifft die Einhaltung der DIN 19639 für den baubegleitenden Bodenschutz. Ergänzt wird die DIN 19639 durch die DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) im stofflichen und bodenchemischen Bereich und bei den Bodenarbeiten im Landschaftsbau ist sie gemeinsam mit der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau) anzuwenden.</p> <p>Es werden ausschließlich biologisch abbaubare Hydrauliköle verwendet. Das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in Boden und Untergrund wird durch geeignete Vorkehrungen (Auffangwannen, ölbindende Mittel usw.) verhindert.</p> <p>Es werden keine wassergefährdenden Stoffe als Bau- und Anstrichmaterial verwendet sowie entsprechende Schutzvorkehrungen beim Umgang mit Baustoffen eingehalten.</p> <p>→ Die Maßnahme umfasst die Vermeidung von Bodenabspülungen und Schadstoffeinträgen mit potentieller Einwirkung ins Schutzgebiet, also auch der <b>Vermeidung der Freisetzung von Schadstoffen bzw. deren Einschwemmung in Gewässer.</b></p>
V 2.5	Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten	<p>Die Demontage der Beseilung von Bestandsleitungen und der Neubau des Portra-Portals (einschließlich Beseilung) im Bereich des Vogelschutzgebiets erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar, um Störungen der zu schützenden Vogelarten ausschließen zu können.</p> <p>Auf die zeitliche Beschränkung kann verzichtet werden, sofern anhand einer Begehung im Zuge der Ökologischen Baubegleitung am Beginn der Brutzeit eine Brut im potentiellen Störungsbereich zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.</p> <p>→ Dies betrifft im Bereich der Innaue die Demontage der Beseilung zwischen den Bestandsmasten 256 und 258 der Leitung B104 und um Bestandsmast 8 der Leitung B97 sowie die Errichtung des Portra-Portals einschließlich der Seilzugarbeiten zwischen Mast 256 der Bestandsleitung B104 und Mast 9 der Bestandsleitung B97.</p> <p>→ Somit ist gewährleistet, dass bei den Bauarbeiten <b>keine Störung von Brutplätzen durch Lärm oder optische Reize für Blaukehlchen, Schwarzspecht, Wespenbussard, Zwergdommel, Pirol, Schnatterente, Kolbenente, Stockente, Kleinspecht oder Grünspecht</b> entsteht.</p>

## 7 Andere Pläne und Projekte mit möglichen kumulativen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks

### 7.1 Vorgehensweise zur Berücksichtigung relevanter Pläne und Projekte

Für die Natura 2000-Verträglichkeit können auch Beeinträchtigungen des betroffenen Vogelschutzgebiets durch andere Pläne und Projekte relevant sein, soweit sie mit Beeinträchtigungen des zu prüfenden Projekts kumulieren, sodass für sich genommen

tolerierbare Wirkungen in der Summe erheblich sein können. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erstreckt sich die Natura 2000-VP auch auf solche Beeinträchtigungen, die sich „im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten“ ergeben können. Prüfgegenstand sind dabei der tatsächliche Zustand eines Schutzgebiets im Untersuchungszeitraum sowie die Wiederherstellbarkeit eines günstigen Erhaltungszustands. Sofern und soweit von dem zu prüfenden Vorhaben Wirkungen mit auch nur sehr geringem Beeinträchtigungsgrad auf ein Erhaltungsziel des Vogelschutzgebiets ausgehen, kann eine maßgebliche Kumulation mit Wirkungen anderer Pläne und Projekte entstehen. In der Summation der Wirkungen kann sich eine veränderte Beurteilung hinsichtlich der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ergeben.

Bezüglich eines möglichen Zusammenwirkens zu berücksichtigen sind ggf. auch die Auswirkungen von Plänen und Projekten, welche (noch) nicht als Teil der Vorbelastung anzusehen, aber hinsichtlich ihrer Realisierung bereits mindestens hinreichend konkretisiert sind. Regelmäßig sind Pläne und Projekte in diesem Sinn verlässlich absehbar, wenn sie planfestgestellt, aber noch nicht realisiert sind. Bei noch nicht genehmigten Projekten und Plänen ist ggf. eine vorsorgliche Berücksichtigung denkbar, oder auch eine Klärung mit der Behörde zur Berücksichtigung im Einzelfall. Wirkungen auf das Schutzgebiet, die als Vorbelastungen anzusehen sind, werden als solche behandelt. Vorbelastungen aufgrund anderer, bereits verwirklichter Vorhaben sind im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen, ohne dass es einer ausdrücklichen Erwähnung in der Vogelschutzrichtlinie oder den nationalen Umsetzungs-vorschriften bedurft hätte.

Entsprechend dieser Vorgaben sind bei der Auswahl der zu berücksichtigenden Pläne und Projekte vorab folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der in der Analyse der Summationswirkungen zu berücksichtigende Plan oder das Projekt bereits umgesetzt oder ansonsten hinreichend konkret?
2. Sind von dem Plan oder Projekt grundsätzlich Wirkungen auf die Erhaltungsziele des gemeinsam betroffenen Natura 2000-Gebiets zu erwarten?
3. Sind von dem Plan oder Projekt möglicherweise dieselben Erhaltungsziele betroffen?

Erst wenn alle drei Kriterien zutreffen, wird das Projekt in die Analyse der Summationswirkungen einbezogen.

## 7.2 Beschreibung der Pläne und Projekte mit potentiellen kumulativen Beeinträchtigungen

Potentielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets 7744-471 „Salzach und Inn“ durch das Vorhaben werden durch die gewählte Bauweise sowie ergänzend durch gezielte schadensbegrenzende Maßnahmen (s. Kap. 6) wirkungsvoll verhindert. Insbesondere durch die insgesamt festzustellende Reduktion des Kollisionsrisikos mit Leiterseilen, sowie durch die Berücksichtigung der Vogelbrutzeit und weitere Vorgaben für Bautätigkeiten im Vogelschutzgebiet, wird ohne solche Maßnahmen nicht sicher auszuschließenden schädlichen Einwirkungen (s. Kap. 5.2 und 5.3) umfassend vorgebeugt. Bezüglich der erwarteten Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen besteht kein vernünftiger Zweifel.

Damit entfällt die Prüfung etwaiger kumulativer Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten. Ein umfassender Überblick über mögliche Beeinträchtigungen durch Wirkungen des Vorhabens einschließlich der ggf. vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung wird nachfolgend in Kap. 8 gegeben.

## 8 Gesamtübersicht über Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Vogelarten nach Anhang I der VS-RL sowie Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der VS-RL

### 8.1 Vorbemerkungen

Nachfolgend werden für die im Vogelschutzgebiet (SPA) zu schützenden Vogelarten nach Anhang I der VS-RL und im Gebiet brütende Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL zu erwartende und mögliche Beeinträchtigungen diskutiert. (Nicht einbezogen sind diejenigen Vogelarten, deren Betroffenheit in Kap. 4.1.2 bereits eindeutig ausgeschlossen wurde.) Die Darstellung dient i. S. v. § 33 Abs. 1 BNatSchG zur Klärung der Erheblichkeit von Wirkungen auf die Erhaltungsziele und die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile. Berücksichtigt werden dabei auch schadensbegrenzende Maßnahmen (s. Kap. 6). Mögliche kumulative Wirkungen im Zusammenspiel mit anderen Plänen und Projekten sind in diesem Fall nicht zu prüfen (s. Kap. 7), wie auch in der nachfolgenden Zusammenstellung erneut deutlich wird.

### 8.2 Vogelarten nach Anhang I der VS-RL

Gemäß Art. 4 Abs. 1 UAbs. 1 VS-RL sind „[a]uf die in Anhang I aufgeführten Arten [...] besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. In den erklärten Vogelschutzgebieten sind gemäß Art. 4 Abs. 1 UAbs. 4 „die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen“. Dies ist, wie in Kap. 2.4 ausgeführt, in der gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele unter anderem spezifiziert als Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Vogellebensräume am Unteren Inn und an der Salzach. Für die einzelnen Vogelarten sind zu erhaltende bzw. wiederherzustellende Lebensräume und Habitatelemente aufgezählt. Im Sinne der VS-RL selbst umfasst der Schutz neben den Lebensräumen der Arten in sinngemäßer Interpretation von Art. 4 Abs. 4 VS-RL auch die Vermeidung einer Belästigung der Vögel im Schutzgebiet, soweit sich eine solche auf den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele (potentiell) negativ auswirken würde.

Die vorliegend gemäß Kap. 4.1.1 als Brutvögel näher zu beurteilenden Vogelarten des Anhangs I der VS-RL sind **Blaukehlchen**, **Schwarzspecht**, **Wespenbussard** und **Zwergdommel**.

**Tab. 9: Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für Arten des Anhangs I der VS-RL**

Wirkungen des Vorhabens	Vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Grad der Beeinträchtigung
baubedingt		
Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das Gewässer (Blaukehlchen, Zwergdommel)	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Bodenkundliche Baubegleitung (V 1.2); Schonender Umgang mit Boden und Wasser (V 1.3)	keine
Potenzielle Störung von Brutplätzen durch Lärm oder optische Reize	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5)	keine
Potenzieller Brutplatzverlust durch den Gehölzrückschnitt um Mast 8 (Blaukehlchen)	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5)	keine
anlagebedingt		

Wirkungen des Vorhabens	Vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Grad der Beeinträchtigung
Störungen durch Unterhaltungsmaßnahmen an Gehölzbeständen mit Wuchshöhenbeschränkungen im Bereich der Beseilung des Portra-Portals (Blaukehlchen, Schwarzspecht, Wespenbussard)	Hohe Überspannung der Auwaldbereiche im Schutzstreifen (V FFH 1)	keine

Der vorhabenbedingte Beeinträchtigungsgrad der näher betrachteten Arten des Anhangs I der VS-RL wird insgesamt mit „keine Beeinträchtigung“ eingestuft.

### Gesamtergebnis der Bewertung

Die Erhaltungsziele für die potentiell vom Vorhaben betroffenen Brutvorkommen der Vogelarten nach Anhang I der VS-RL im Vogelschutzgebiet werden – unter Maßgabe der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung – durch das hier zu prüfende Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

### 8.3 **Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL**

Gemäß Art. 4 Abs. 2 der VS-RL betrifft der Schutzauftrag für die Vogelschutzgebiete grundsätzlich auch „die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.“

In sinngemäßer Interpretation des Art. 4 Abs. 4 der VS-RL sind für diese als Zugvögel Eingang in das Schutzregime von Vogelschutzgebieten findenden Arten auch im Fall von Brutvorkommen Maßnahmen zu ergreifen, „um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, [...] zu vermeiden.“ Entsprechend sind auch für diese Arten, wie in Kap. 2.4 ausgeführt, in der gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele teils Ziele mit Blick auf Brutbestände spezifiziert, so z. B. für Schnatterente und Pirol. In direkter Anwendung der VS-RL wird von einem entsprechenden Schutz für alle im SDB gemeldeten Zugvögel auch bei Vorkommen als Brutvögel ausgegangen. Die ErhZ werden insofern, auch mit Blick auf den grundsätzlich dynamischen Status von Vogelarten in Vogelschutzgebieten, als nicht letztgültig abschließend aufgefasst; vgl. hierzu die in Kap. 2.5.1 wiedergegebene Differenzierung des Managementplans im Hinblick auf den faktischen aktuellen Status von Vogelarten im Abgleich mit SDB und ErhZ.

Die vorliegend gemäß Kap. 4.1.1 hinsichtlich ihrer Brutvorkommen im Gebiet näher zu beurteilenden Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL sind **Pirol, Schnatterente, Kolbenente, Stockente, Kleinspecht** und **Grünspecht**.

**Tab. 10: Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL**

Wirkungen des Vorhabens	Vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Grad der Beeinträchtigung
baubedingt		
Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das Gewässer (Schnatterente, Kolbenente, Stockente)	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Bodenkundliche Baubegleitung (V 1.2); Schonender Umgang mit Boden und Wasser (V 1.3)	keine
Potenzielle Störung von Brutplätzen durch Lärm oder optische Reize	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5)	keine
anlagebedingt		
Störungen durch Unterhaltungsmaßnahmen an Gehölzbeständen mit Wuchshöhenbeschränkungen im Bereich der Beseilung des Portra-Portals (Pirol, Stockente, Kleinspecht, Grünspecht)	Hohe Überspannung der Auwaldbereiche im Schutzstreifen (V FFH 1)	keine

Der vorhabenbedingte Beeinträchtigungsgrad der näher betrachteten Arten des Anhangs I der VS-RL wird insgesamt mit „keine Beeinträchtigung“ eingestuft.

#### Gesamtergebnis der Bewertung

Die Erhaltungsziele für die potentiell vom Vorhaben betroffenen Brutvorkommen der Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL im Vogelschutzgebiet werden – unter Maßgabe der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung – durch das hier zu prüfende Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

## 9 Zusammenfassung

Es wurde untersucht, ob unmittelbare oder mittelbare Wirkungen durch das Projekt 380 kV-Leitung Altheim – Matzenhof, Teilabschnitt 2 zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes (SPA) 7744-471 „Salzach und Inn“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Die Beurteilung des Vorhabens wurde bezüglich der relevanten Bestandteile des Vogelschutzgebiets unter anderem auf der Basis des Standarddatenbogens, der gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele und von Geländeerhebungen sowie des Managementplans durchgeführt; die Bayerische Natura 2000-Verordnung wurde berücksichtigt. Die vorgesehenen Eingriffe ergeben sich aus der aktuellen technischen Planung, die auch dem landschaftspflegerischen Begleitplan zur Genehmigungsplanung zugrunde liegt. Eine Recherche von Projekten mit möglichen Summationswirkungen ist in diesem Fall obsolet.

Als Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie ist festzuhalten:

- Durch das Projekt 380 kV-Leitung Altheim – Matzenhof, Teilabschnitt 2, können mehrfach Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet und seine gebietspezifischen Erhaltungsziele entstehen.
- Unter Maßgabe der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind durch das Vorhaben **keine erheblichen Beeinträchtigungen** des Vogelschutzgebiets bzw. seiner maßgeblichen Bestandteile erkennbar. Potenzielle Beeinträchtigungen der einzelnen betroffenen Vogelarten nach Anhang I der VS-RL sowie Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der VS-RL sind jeweils vollständig vermeidbar.
- Im Hinblick auf Summationswirkungen entfällt die Prüfung auf potentiell kumulativ wirkenden Beeinträchtigungen durch andere Pläne und Projekte, da diese nur durchzuführen wäre, wenn vom Vorhaben selbst – unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung – mindestens sehr geringe Beeinträchtigungen ausgingen.
- Angesichts der nicht maßgeblichen zusätzlichen Barrierewirkung des Portra-Portals und der zugleich erfolgenden Demontage der Beseilung mehrerer quer zum Talraum verlaufender Bestandsleitungen verringert sich projektbezogen insgesamt das Kollisionsrisiko für Vögel. Diese aufgrund von Merkmalen des Projekts zu erwartende Verbesserung für Nahrungs-, Rast- oder Überwinterungsgäste wie auch für Brutvögel ist allerdings für die Natura 2000-Verträglichkeit des Projekts nicht erforderlich: Die Herstellung des Portra-Portals bewirkt unabhängig hiervon keine Verschlechterung. Das Kollisionsrisiko im Bereich der neuen In-nquerung ist nicht Angelegenheit des hier zu betrachtenden Projekts, sondern, entsprechend der Projektzugehörigkeit der baulichen Eingriffe, vollständig Gegenstand des Verfahrens zum Abschnitt 3.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzzweck und Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets durch das Vorhaben können also ausgeschlossen werden. Damit sind für „Salzach und Inn“ (7744-471) die Voraussetzungen für die Feststellung der Natura 2000-Verträglichkeit des Projekts gegeben.



## 10 Anhang

### 10.1 Literatur und Quellen

- AELF Traunstein (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein) (Hrsg.) (2015): Managementplan für das europäische Vogelschutzgebiet (SPA) 7744-471 „Salzach und Inn“ (Teilbereiche Oberbayern). Stand: 03.02.2015. Online veröffentlicht auf URL: [https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000\\_managementplaene/7028\\_7942/index.htm?id=7744\\_471](https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_managementplaene/7028_7942/index.htm?id=7744_471), zuletzt aufgerufen am 19.10.2021.
- Arbeitsgemeinschaft Kieler Institut für Landschaftsökologie & Trüper Gondesen Partner & Cochet Consult - Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34,35 BNatSchG. Endfassung (20. August 2004). - Gutachten i. A. des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Bonn.
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021a): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021.
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021.
- Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. BfN-Skripten 512.
- Bezzel, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres – Singvögel, AU-LA-Verlag, Wiesbaden – 766 S.
- Bezzel, E.; Geiersberger, I.; Lossow, G. V.; Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. - Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.
- BfN [Bundesamt für Naturschutz] (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Stand: 02.12.2016. URL: [www.ffh-vp-info.de](http://www.ffh-vp-info.de), zuletzt aufgerufen am 18.02.2022.
- BMVBW (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). - Einschließlich: Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP) und Gutachten zum Leitfaden. - Ausgabe 2004. - Bonn.
- Europäische Kommission (2019): Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. (2019/C 33/01). ABl. C 33 vom 25.1.2019. Online abrufbar auf URL: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52019XC0125\(07\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52019XC0125(07)&from=DE), zuletzt aufgerufen am 25.03.2022.
- Europäische Kommission (2021): Bekanntmachung der Kommission. Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. (OJ C, C/437, 28.10.2021). Online abrufbar auf URL: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028(02)), zuletzt aufgerufen am 25.03.2022.
- Büro für Ornitho-Ökologie (2020): Managementplan für das Vogelschutz-(SPA-)Gebiet 7744-471 „Salzach und Inn“ (Teil Niederbayern). Stand: Juli 2020. Gutachten i. A. der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 51. Online veröffentlicht auf URL: [https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000\\_managementplaene/7028\\_7942/index.htm?id=7744\\_471](https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_managementplaene/7028_7942/index.htm?id=7744_471), zuletzt aufgerufen am 19.10.2021.

- LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2016): DE7744471. Standard-Datenbogen. – Amtsblatt der Europäischen Union L 198/41. (Bezeichnung des Gebiets: „Salzach und Inn“. Datum der Erstellung: 12/2004; Datum der Aktualisierung: 06/2016.) URL: [https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000\\_datenbogen/7028\\_7942/doc/7744\\_471.pdf](https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_datenbogen/7028_7942/doc/7744_471.pdf), zuletzt aufgerufen am 17.02.2022.
- LfU (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz) (Hrsg.) (2022): Datenbankauszug Artenschutzkartierung (ASK), Stand 03/2022.
- Planungsbüro Laukhuf (2018): Anlage 17.2.3. 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof. Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152), hier Rückbau und Ersatzneubau an den Freileitungen B 104 sowie B 97 im Bereich des VSG-Gebietes. VSG-Verträglichkeitsstudie „Salzach und Inn“ (Gebiet Nr. DE 7744-471). Gutachten i. A. der TenneT TSO GmbH, Stand 08.01.2018.
- Rödl, T.; Rudolph, B.-U.; Geiersberger, I.; Weixler, K.; Görgen, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. - Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 256 S.
- Runge, K., Baum, S., Meister, Ph. & Rottgardt, E. (2012): Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten. Gutachten Im Auftrag der Bundesnetzagentur. Stand: September 2012. Online veröffentlicht auf URL: [https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/2022/UB/GutachtenRunge.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/2022/UB/GutachtenRunge.pdf?__blob=publicationFile), zuletzt aufgerufen am 17.03.2022.
- Ssymank, A. et. al. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Bad Godesberg.
- StMUGV (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) (Hrsg.) (2008): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern. Landkreis Rottal-Inn. Freising, September 2008.
- StMUV (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) (2016): NATURA 2000 Bayern. Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele. Gebietstyp: A. Gebiets-Nummer: DE7744471. Gebietsname: Salzach und Inn. – Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (Hrsg.) vom 29. Februar 2016. Online veröffentlicht auf URL: [https://www.lfu.bayern.de/natur/natura\\_2000\\_vollzugshinweise\\_erhaltungsziele/7028\\_7942/doc/7744\\_471.pdf](https://www.lfu.bayern.de/natur/natura_2000_vollzugshinweise_erhaltungsziele/7028_7942/doc/7744_471.pdf), zuletzt aufgerufen am 17.02.2022.

## 10.2 **Einschlägige Rechtsnormen**

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz) vom 23. Februar 2011 (GVBl. Nr. 4/2011, S. 82-115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352).

BayNat2000V: Bayerische Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (Bayerische Natura 2000-Verordnung – BayNat2000V), in Kraft getreten am 01.04.2016.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

FFH-Richtlinie = Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), Abl. EU Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates der Europäischen Union vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, Abl. EU Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 193. Berichtigt durch: Berichtigung, ABl. L 95 vom 29.03.2014, S. 70.

Vogelschutzrichtlinie = Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). Abl. EU Nr. L 20, S. 7-25 vom 26.01.2010.

### 10.3 Erläuterungen und Abkürzungen

ABSP:	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, hier: Landkreisband Rottal-Inn (StMUGV, Hrsg., 2008)
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ASK:	Datenbank Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, hier Stand 3/2022 (LfU 2022)
BayNat2000V	Bayerische Natura 2000-Verordnung, vgl. Kap. 10.2
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz, vgl. Kap. 10.2
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz, vgl. Kap. 10.2
ErhZ	gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das SPA 7744-471 (Stand 02/2016), StMUV (2016)
FFH-RL:	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU, vgl. Kap. 10.2
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anlage 12.1)
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LRT:	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie
LWF	Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
MPL:	Managementplan für ein Natura 2000-Gebiet, hier: für ein SPA
Natura 2000-VP	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, hier für ein Vogelschutzgebiet (SPA)
Natura 2000-VS	Verträglichkeitsstudie für ein Natura 2000-Gebiet (Unterlage zur Natura 2000-VP), hier für ein Vogelschutzgebiet (SPA)
SDB:	Standarddatenbogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu den NATURA 2000-Gebieten, hier: LfU (2016)
SPA	Vogelschutzgebiet ( <i>Special Protection Area</i> )
VS-RL:	Vogelschutzrichtlinie der EU, vgl. Kap. 10.2

## **10.4**

### **Dokumentanhänge**

**Anhang 1: Plandarstellung**

**Anhang 2: Standard-Datenbogen für das SPA „Salzach und Inn“ (7744-471)**

## **Anhang 1: Plandarstellung**

Übersichtsplan im Maßstab M 1 : 2.500

### Übersichtsplan zur Natura 2000-Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzgebiet (SPA) „Salzach und Inn“ (7744-471)

Nachweise von Vogelarten im Wirkraum, Beeinträchtigungsanalyse betroffener Vogelarten

#### Gebietsabgrenzung und Brutnachweise im Umgriff des Vorhabens

- SPA** Abgrenzung des Natura 2000-Gebiets (Vogelschutzgebiet § 32 BNatSchG)
- Brutnachweise Vogel (Datenquellen s. Textteil der Unterlage 17.4)
  - Grünspecht (*Picus viridis*)
  - Kleinspecht (*Dryobates minor*)
  - Kolbenente (*Netta rufina*)
  - Pirol (*Oriolus oriolus*)
  - Schnatterente (*Mareca strepera*)

#### Sonstige relevante Informationen

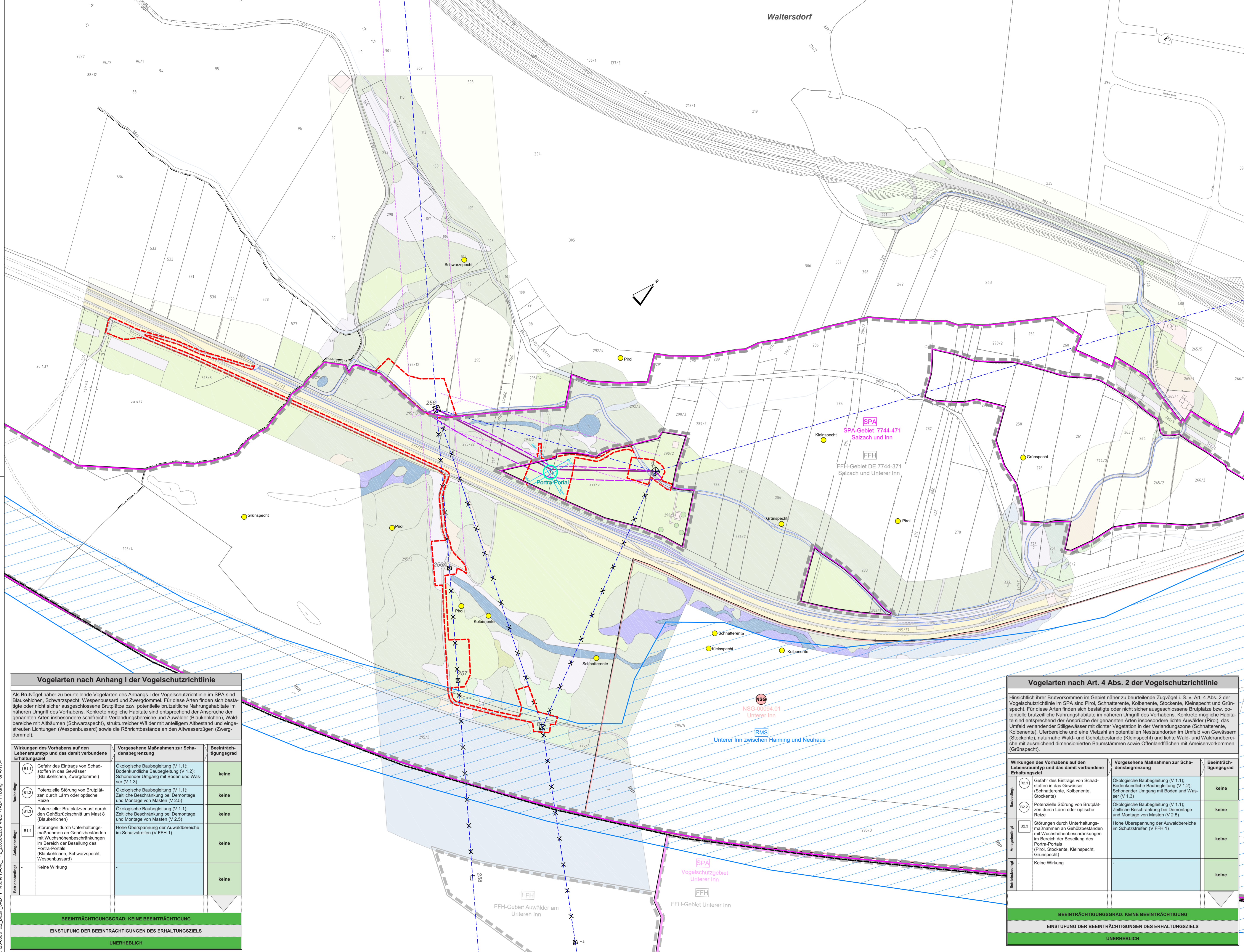
- Ramsar Gebiet "Unterer Inn zwischen Haiming und Neuhaus"
- Abgrenzung angrenzendes Vogelschutzgebiet in Österreich (zugleich FFH-Gebiet)
- Abgrenzung des bayerischen FFH-Gebietes DE 7439-371
- Abgrenzungen FFH-Gebiete in Österreich
- Abgrenzungen des Naturschutzgebiets (§ 23 BNatSchG)

#### Hintergrundinformation: Biotop- und Nutzungstypen (BNT)

- Landschaftsstruktur entsprechend der detailliert in Anlage 12.2.1 dargestellten projektbezogenen BNT-Kartierung
- Fließ- und Stillgewässer
  - Acker und Ansaatgrünland
  - Wiesen, Weiden und Rasen
  - Wiesen, Weiden und Rasen - trocken
  - Wiesen, Weiden und Rasen - feucht
  - Ufersäume, Säume, Ruderal- und Staudenfluren
  - Gehölze im Offenland
  - Laub- und Mischwälder -forste
  - Siedlungsbereich, Industrie-, Gewerbe- und Sondergebiete
  - Verkehrsflächen und Verkehrsnebenflächen
  - Grünflächen entlang Verkehrsflächen

#### Nachrichtliche Übernahme der technischen Planung

- Leitungsergänzung (220 kV) am Portra-Portal, Achse (symbolisch)
- Abspannmast / Tragmast der Bestandsleitungen
- Standort Portra-Portal
- Schutzstreifen: am Portra-Portal zu ergänzender Leiterseile
- Rückbau bestehende Leitung (Beseilung)
- Schutzstreifen Bestand
- Arbeitsstreifen / BE-Flächen
- Flurgrenzen
- Gemarkungsgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landesgrenze
- Topographie



Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie		
Als Brutvögel näher zu beurteilende Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie im SPA sind Blaueihchen, Schwarzspecht, Wespenbussard und Zwergdommel. Für diese Arten finden sich beständige oder nicht sicher ausgeschlossene Brutplätze bzw. potentielle brutzeitliche Nahrungshabitats im näheren Umgriff des Vorhabens. Konkrete mögliche Habitate sind entsprechend der Ansprüche der genannten Arten insbesondere schärfreie Veränderungsbereiche und Auwälder (Blaueihchen), Waldbereiche mit Altbäumen (Schwarzspecht), strukturreicher Wälder mit artreichem Altbestand und eingestreuten Lichtungen (Wespenbussard) sowie die Röhrichtbestände an den Altwasserzügen (Zwergdommel).		
Wirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp und das damit verbundene Erhaltungsziel	Vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Beeinträchtigungsgrad
B1.1 Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das Gewässer (Blaueihchen, Zwergdommel)	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Bodenkundliche Baubegleitung (V 1.2); Schonender Umgang mit Boden und Wasser (V 1.3)	keine
B1.2 Potenzielle Störung von Brutplätzen durch Lärm oder optische Reize	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5)	keine
B1.3 Potenzieller Brutplatzverlust durch den Gehölzrückschnitt um Mast 8 (Blaueihchen)	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5)	keine
B1.4 Störungen durch Unterhaltungsmaßnahmen an Gebölzbeständen mit Wuchshöhenbeschränkungen im Bereich der Beseilung des Portra-Portals (Blaueihchen, Schwarzspecht, Wespenbussard)	Hohe Überspannung der Auwaldbereiche im Schutzstreifen (V FFH 1)	keine
Beeinträchtigung	Keine Wirkung	keine
BEEINTRÄCHTIGUNGSGRAD: KEINE BEEINTRÄCHTIGUNG		
EINSTUFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES ERHALTUNGSZIELS		
UNERHEBLICH		

Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie		
Hinsichtlich ihrer Brutvorkommen im Gebiet näher zu beurteilende Zugvögel i. S. v. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie im SPA sind Pirol, Schnatterente, Kolbenente, Stockente, Kleinspecht und Grünspecht. Für diese Arten finden sich beständige oder nicht sicher ausgeschlossene Brutplätze bzw. potentielle brutzeitliche Nahrungshabitats im näheren Umgriff des Vorhabens. Konkrete mögliche Habitate sind entsprechend der Ansprüche der genannten Arten insbesondere lichte Auwälder (Pirol), das Umfeld veränderter Stillgewässer mit dichter Vegetation in der Veränderungszone (Schnatterente, Kolbenente), Uferbereiche und eine Vielzahl an potentiellen Neststandorten im Umfeld von Gewässern (Stockente), naturnahe Wald- und Gehölzbestände (Kleinspecht) und lichte Wald- und Waldrandbereiche mit ausreichend dimensionierten Baumstämmen sowie Offenlandflächen mit Ameisenvorkommen (Grünspecht).		
Wirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp und das damit verbundene Erhaltungsziel	Vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Beeinträchtigungsgrad
B2.1 Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das Gewässer (Schnatterente, Kolbenente, Stockente)	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Bodenkundliche Baubegleitung (V 1.2); Schonender Umgang mit Boden und Wasser (V 1.3)	keine
B2.2 Potenzielle Störung von Brutplätzen durch Lärm oder optische Reize	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5)	keine
B2.3 Störungen durch Unterhaltungsmaßnahmen an Gehölzbeständen mit Wuchshöhenbeschränkungen im Bereich der Beseilung des Portra-Portals (Pirol, Stockente, Kleinspecht, Grünspecht)	Hohe Überspannung der Auwaldbereiche im Schutzstreifen (V FFH 1)	keine
Beeinträchtigung	Keine Wirkung	keine
BEEINTRÄCHTIGUNGSGRAD: KEINE BEEINTRÄCHTIGUNG		
EINSTUFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES ERHALTUNGSZIELS		
UNERHEBLICH		



Anlage 17.4  
Anhang 1  
380-kV-Freileitung Altheim - Matzenhof  
Teilabschnitt 2: 380-kV-Ltg. Adlkofen - Matzenhof (B152)

Natura 2000-Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzgebiet (SPA) „Salzach und Inn“ (7744-471)

Übersichtsplan

Deckblatt, Neubearbeitung

© Bayerische Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten (Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet; www.geodaten.bayern.de)

#### Planfeststellungsunterlage

Aufgestellt:		Einheit:	
Bayreuth		Meter	
Tennet TSO GmbH			
i.V. gez. Thomas Ehrhardt-Unglaub		i.V. gez. Dirk Dübler	
Mastmaß		Einheit	
1:2.500		Meter	
	Datum	Name	
	Boarb. Sep. 2022	SPU	
	Gepr. Sep. 2022	SSch	
	Gez. Sep. 2022	YES	
Zust.	Änderung	Datum	Name
			Üspr.

**Anhang 2: Standard-Datenbogen für das SPA „Salzach und Inn“ (7744-471)**



STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

A

1.2. Gebietscode

D E 7 7 4 4 4 7 1

1.3. Bezeichnung des Gebiets

Salzach und Inn

1.4. Datum der Erstellung

2 0 0 4 1 2
J J J J M M

1.5. Datum der Aktualisierung

2 0 1 6 0 6
J J J J M M

1.6. Informant

Name/Organisation: Bayerisches Landesamt für Umwelt
Anschrift: Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg
E-Mail:

1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

2 0 0 6 0 9
J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

2006.07; Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung - VoGEV). BayRS Nr. 791-8-1 UG in der Fassung vom 12.7.2006 (Inkrafttreten: 1.9.2006). GVBI 2006, 524.
Verordnung zur Änderung der Vogelschutzverordnung vom 8. Juli 2008 (Inkrafttreten: 1.8.2008) , GVBI Nr. 15/2008, 486

Vorgeschlagen als GGB:

J J J J M M

Als GGB bestätigt (\*):

J J J J M M

Ausweisung als BEG

J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

[Empty box for additional information]

Erläuterung(en) (\*\*):

Der Schutz der Vogelschutzgebiete ist ab April 2016 über die Bayerische Natura 2000-Verordnung vom 19.02.2016, in Kraft getreten am 01.04. 2016 gewährleistet, die sowohl Regelungen zu den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) wie auch zu den Europäischen Vogelschutzgebieten enthält. Die bisherige Bayerische Vogelschutzverordnung (VoGEV) vom 12. Juli 2006 tritt damit außer Kraft.

(\*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert
(\*\*) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

Breite

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

2.4. Länge des Gebiets (km)

2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	2	2
	D	E	2	1
	D	E	2	2
	D	E	2	1
	D	E	2	1

Niederbayern
Oberbayern
Niederbayern
Oberbayern
Oberbayern

2.6. Biogeographische Region(en)

- Alpin (... % (\*))
- Boreal (... %)
- Mediterran (... %)
- Atlantisch (... %)
- Kontinental (... %)
- Pannonisch (... %)
- Schwarzmeerregion (... %)
- Makaronesisch (... %)
- Steppenregion (... %)

Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (\*\*)

- Atlantisch, Meeresgebiet (... %)
- Mediteran, Meeresgebiet (... %)
- Schwarzmerregion, Meeresgebiet (... %)
- Makaronesisch, Meeresgebiet (... %)
- Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)

(\*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).  
 (\*\*) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeographische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.



**3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG  
und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets**

Art		Population im Gebiet							Beurteilung des Gebiets					
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C			Gesamtbeurteilung
						Min.	Max.				Popu-lation	Erhal-tung	Isolier-ung	
B	A168	Actitis hypoleucos			r	2	2	p		G	C	B	C	B
B	A229	Alcedo atthis			r	10	10	p		M	C	B	C	B
B	A056	Anas clypeata			c	400	1100	i		G	A	A	C	A
B	A704	Anas crecca			c	3900	6500	i		G	B	A	C	A
B	A705	Anas platyrhynchos			c	43000	56000	i		G	B	B	C	A
B	A055	Anas querquedula			c	30	300	i		M	C	B	C	B
B	A703	Anas strepera			c	2800	10500	i		G	A	A	C	A
B	A703	Anas strepera			r	7	7	p		G	C	B	C	C
B	A043	Anser anser			c	1500	1600	i		M	C	C	C	C
B	A634	Ardea purpurea			c	1	1	i		G	C	C	C	C
B	A688	Botaurus stellaris			w	1	2	i		M	C	B	C	B
B	A215	Bubo bubo			c	1	1	i		M	C	B	C	C
B	A067	Bucephala clangula			c	1500	2600	i		G	B	A	C	B
B	A145	Calidris minuta			c	71	71	i		M	C	A	C	B
B	A197	Chlidonias niger			c	1	4	i		G	C	C	C	C
B	A030	Ciconia nigra			c	1	5	i		M	C	B	C	B
B	A081	Circus aeruginosus			r	10	10	p		M	C	A	C	B
B	A038	Cygnus cygnus			c	60	60	i		G	C	B	C	B
B	A236	Dryocopus martius			r	10	10	p		M	C	B	C	C
B	A027	Egretta alba			c	50	100	i		M	C	B	C	B
B	A026	Egretta garzetta			c	1	2	i		G	C	B	C	B
B	A272	Erithacus cyanecula			r	10	10	p		M	C	B	C	C
B	A708	Falco peregrinus			c	10	10	i		M	C	B	C	B
B	A689	Gavia arctica			c	25	30	i		G	C	B	C	B
B	A075	Haliaeetus albicilla			r	1	1	p		M	C	B	B	B
B	A075	Haliaeetus albicilla			c	2	4	i		M	C	B	C	B
B	A617	Ixobrychus minutus	ja		r	1	1	p		M	C	C	C	B
B	A338	Lanius collurio			r	7	7	p		M	C	B	C	C
B	A176	Larus melanocephalus			r	3	3	p		M	C	A	A	B
B	A604	Larus michahellis			c	330	500	i		M	C	C	C	C
B	A179	Larus ridibundus			r	30	30	p		M	C	B	C	B
B	A073	Milvus migrans			r	2	2	p		M	C	B	C	C
B	A074	Milvus milvus			r	1	1	p		M	C	C	B	C
B	A058	Netta rufina			c	850	900	i		M	C	B	C	B
B	A058	Netta rufina			r	2	2	p		M	C	B	C	B
B	A768	Numenius arquata			c	150	300	i		M	C	A	C	B

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.

S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).

Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).





4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	40 %
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	10 %
N16	Laubwald	48 %
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	2 %
<b>Flächenanteil insgesamt</b>		100 %

Andere Gebietsmerkmale:

Unterer Inn mit Inseln und Deichvorländern, Verlandungszonen und Auwäldern von Staustufe Schärding/Neuhaus bis Staustufe Stammham, Salzach und Nebengewässer mit flussbegleitenden Auen und Leitenwäldern von Salzachmündung bis Freilassing

4.2. Güte und Bedeutung

Nach Arten- und Individuenzahl eines der bedeutendsten Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Mauseergebiete im mitteleuropäischen Binnenland, mit über 130 nachgewiesenen Brutvogelarten, Au- und Leitenwälder für Waldvögel hoch bedeutsam.  
 Inn-Stauseen, Salzhandel, Traditionelle Niederwaldnutzung, Augenossenschaften  
 Gletschermilch-Sedimentationen, Tuffquellen

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i   o   b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i   o   b)
H	F02.03		i	H			
H	J02.05		i	H			
H	J02.05.02		i	H			
H	K01.02		i	H			
H	K01.03		i	H			





5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code				Flächenanteil (%)			Code				Flächenanteil (%)			Code				Flächenanteil (%)						
D	E	0	2			0																		

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode				Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)		
D	E	0	2	Unterer Inn	+			0
D	E	0	2	Vogelfreistätte Salzachmündung	+			0
D	E	0	2	Vogelfreistätte Salzachmündung	+			0

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)		
Ramsar-Gebiet	1	Unterer Inn zwischen Haiming und Neuhaus	*	1	0	0
	2					
	3					
	4					
Biogenetisches Reservat	1					
	2					
	3					
Gebiet mit Europa-Diplom	---					
Biosphärenreservat	---					
Barcelona-Übereinkommen	---					
Bukarester Übereinkommen	---					
World Heritage Site	---					
HELCOM-Gebiet	---					
OSPAR-Gebiet	---					
Geschütztes Meeresgebiet	---					
Andere	---					

5.3. Ausweisung des Gebiets

## 6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

**6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):**

Organisation:

Anschrift:

E-Mail:

Organisation:

Anschrift:

E-Mail:

**6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:**

Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor:

Ja

Nein, aber in Vorbereitung

Nein

**6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)**

## 7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

Ja

Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 7645 (Rotthalmünster); MTB: 7743 (Markt); MTB: 7744 (Simbach am Inn); MTB: 7745 (Rotthalmünster);  
MTB: 7842 (Burghausen); MTB: 7843 (Burghausen); MTB: 7942 (Tittmoning); MTB: 7943 (Tittmoning); MTB: 8043  
(Laufen); MTB: 8143 (Freilassing)

*Weitere Literaturangaben*

- \* LfU, Vogelschutzwarte GAP Ref. 5/5 (2000); Datenbestand 1996-1999; unveröff.
- \* Lohmann, M. & M. Vogel (1997); Die bayerischen Ramsargebiete - eine kritische Bestandsaufnahme.; Laufener Forschungsberichte; 5
- \* Lossow, G. v. (2000); Arbeitsatlas zum Brutvogelatlas 2000.; unveröff. Mskr.
- \* PAN (Planungsbüro für angewandten Naturschutz) (2015); MPL Teil 2 Fachgrundlagen für das SPA-Gebiet 'Salzach und Inn'
- \* Rödl, T., Rudolph, B.-U., Geiersberger, I., Weixler, K. & Görden, A. (2012); Atlas der Brutvögel in Bayern. (Erfassungen im Rahmen von ADEBAR)
- \* Werner, S. (1990); Bewertung der bayer. Salzachauen zwischen Laufen und der Salzachmündung aus ornithologisch-ökologischer Sicht.; unveröff. Gutachten i.A. ANL
- \* ZWF/DDA (1993); Die Feuchtgebiete internationaler Bedeutung in der BRD.; Biolog. Station Rieselfelder Münster